

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Tagesordnung	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	4
Mitteilung M/2019/451	4
TOP Ö 1.9.1 Überarbeiteter Entwurf des Bibliothekskonzeptes	6
Mitteilung M/2019/454	6
Anlage 1: Entwurf Bibliothekskonzept M/2019/454	9
Anlage 1a: Anlage zum Konzept M/2019/454	45
Anlage 2: Stellungnahme des Inklusionsbeirates zum Bibliothekskonzeptentwurf M/2019/454	46
Anlage 3: Gesetzentwurf Bibliotheksstärkungsgesetz M/2019/454	49
TOP Ö 1.16.1 Landesförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“	64
Mitteilung M/2019/452	64
Anlage 1 Schnellbrief NWStGB 167_2019 M/2019/452	65
Anlage 2 Entwurf Moderne Sportstätte 2022 M/2019/452	66



EINLADUNG

Sitzung:	Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur IV/13
Sitzungstag:	Mittwoch, den 03.07.2019
Sitzungsort:	Kath. Pfarrheim, Kirchplatz 4, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 **Öffentliche Sitzung**
- 1.1 **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und sachkundiger Einwohner
 - 1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.3 Einwohnerfragestunde
- 1.2 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**
M/2019/451
- 1.3 **Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW**

BEREICH KULTUR

- 1.4 **Beschlüsse**
- 1.5 **Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
- 1.6 **Empfehlungen an den Rat**
- 1.7 **Anfragen**
- 1.8 **Anträge**
- 1.9 **Mitteilungen**
 - 1.9.1 Überarbeiteter Entwurf des Bibliothekskonzeptes
M/2019/454

1.10 **Verschiedenes**

BEREICH SPORT, FREIZEIT

- 1.11 **Beschlüsse**
- 1.12 **Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
- 1.13 **Empfehlungen an den Rat**
- 1.14 **Anfragen**

1.15 Anträge

1.16 Mitteilungen

1.16.1 Landesförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“
M/2019/452

1.17 Verschiedenes

2 Nichtöffentliche Sitzung – entfällt -

gez.

Joachim Gottlebe
-Vorsitzender-



I - Sport, Kultur, Touristik

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur	Ö	03.07.2019	Kenntnisnahme

8. Sitzung vom 14.03.2018

BEREICH SPORT, FREIZEIT

1.11 Beschlüsse

1.11.2 Sanierung Stadion Mühlenberg - Freigabe der Mittel

teilweise erledigt.

Die Zuständigkeit für die Baumaßnahme wurde dem Bauausschuss übertragen.

Über den aktuellen Sachstand wird diesem Ausschuss weiter regelmäßig berichtet, zuletzt am 10.04.2019.

Mit der Sanierung der Kunststofflaufbahn soll in den Sommerferien 2019 begonnen werden.

1.11.3 Sanierung der Kunstrasenplätze Ohler Wiesen - Freigabe der Mittel

teilweise erledigt.

Die Zuständigkeit für die Baumaßnahme wurde dem Bauausschuss übertragen.

Über den aktuellen Sachstand wird diesem Ausschuss weiter regelmäßig berichtet, zuletzt am 10.04.2019.

In der 24. Kalenderwoche wurde mit der Sanierung der Kunstrasenplätze begonnen.

9. Sitzung vom 02.05.2018

BEREICH SPORT, FREIZEIT

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Sanierung der Kunstrasenplätze Ohler Wiesen - Freigabe der Mittel

teilweise erledigt.

Die Zuständigkeit für die Baumaßnahme wurde dem Bauausschuss übertragen.

Über den aktuellen Sachstand wird diesem Ausschuss weiter regelmäßig berichtet, zuletzt am 10.04.2019.

In der 24. Kalenderwoche wurde mit der Sanierung der Kunstrasenplätze begonnen.

12. Sitzung vom 10.04.2019

BEREICH KULTUR

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Vergabe der Kulturfördermittel

Erledigt. Die Fördermittel wurden entsprechend des Beschlusses ausgezahlt.

BEREICH SPORT, FREIZEIT

1.11. Beschlüsse

1.11.1 Vergabe der Sportfördermittel

Erledigt. Die Fördermittel wurden entsprechend des Beschlusses ausgezahlt.



I - Sport, Kultur, Touristik

BM - Fachbereich BM (Büro des Bürgermeisters)

III - Finanzservice

Überarbeiteter Entwurf des Bibliothekskonzeptes

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur	Ö	03.07.2019	Kenntnisnahme

Im letzten Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur am 10.04.2019 wurde unter der Vorlage V/2019/036 der Konzeptentwurf des Bibliothekskonzeptes der Stadtbibliothek Wipperfürth zu Kenntnis genommen. In dieser Sitzung wurden einige Anmerkungen zum Konzeptentwurf durch die Ausschussmitglieder gemacht und eine weitere Ausformulierung von konkreten Zielen und Kosten gefordert. In dem nun vorliegenden Entwurf (Anlage 1) wurden die Anmerkungen eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt. Ebenso ist dem Konzeptentwurf eine Stellungnahme des Inklusionsbeirates (Anlage 2) beigefügt, welche noch entsprechend im Konzept berücksichtigt werden muss. Um vor der Sommerpause zu erfahren, ob die Verwaltung mit dem weiterentwickelten Konzept auf dem Weg „in die richtige Richtung“ ist, ist eine Sondersitzung nötig, um ggfls. die Sommerferien für die weitere Ausarbeitung zu nutzen.

Mit Mitteilung vom 21.06.2019 hat der Landtagsausschuss für Kultur und Medien den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der kulturellen Funktion der öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag (Bibliotheksstärkungsgesetz) vorgelegt. Dieser Gesetzesentwurf ist als Anlage 3 beigefügt.

Zudem wird sich ab 01.09.2019 die personelle Besetzung in der Wipperfürther Stadtbücherei ändern, da Herr Merken die Hansestadt Wipperfürth verlassen wird. Um in die weitere Entwicklung des Konzeptes einzusteigen und dieses auch voranzutreiben, ist aus Sicht der Verwaltung die 1 : 1 Nachbesetzung der Stelle unumgänglich. Insbesondere die Fachlichkeit eines/einer Dipl. Bibliothekar/in ist ein Garant für qualitative Bibliotheksarbeit.

Auch der Fördermittelabruf für Bibliotheken in NRW ist an die Bedingung geknüpft, dass hauptamtlich fachliches Personal mit einem Hochschulabschluss in der Bücherei arbeitet.

Daher beabsichtigt die Verwaltung die Stelle des/der Büchereileiter/s als Dipl. Bibliothekar/in (bzw. gleichwertig) – gerne umgehend – auszuschreiben.

Bis zur letztendlichen Nachbesetzung der Stelle wird die Bücherei ab 01.09.2019 mit reduzierten Öffnungszeiten (voraussichtlich dienstags geschlossen sowie ggfls. verkürzte Öffnungszeiten an den übrigen Tagen) das Angebot aufrechterhalten. Mit der

Einstellung eines Bufdis in der Stadtbücherei ab 01.09.2019 soll der personelle Engpass zumindest in Teilen aufgefangen werden, um die Belastung der Mitarbeiterin in Grenzen zu halten. S. Seite 32-33 im Konzeptentwurf.

Das Konzept soll die Basis für die Weiterentwicklung der Stadtbücherei Wipperfürth sein - in erster Linie zur **Entwicklung der Stadtbücherei zum „Dritten Ort“**. Als Dritte Orte werden Räume bezeichnet, die neben dem Zuhause und der Arbeit, einen gesellschaftlichen Austausch mit hoher Aufenthaltsqualität und einem breiten Lern- und Bildungsangebot bieten. Es sind Orte des sozialen und kulturellen Austauschs, Aufenthalts- und Lernorte, Orte der Begegnung und Kommunikation, Orte der freien Information.

Unabhängig vom Standort heißt das, dass die Verwaltung im Prinzip in architektonische Maßnahmen investieren muss, um die Stadtbibliothek von außen und innen als einen attraktiven/modernen „Dritten Ort“ zu gestalten. Sie soll sich von einem Ort der Ausleihe zum Ort des Verweilens, des Austausches und der Weiterbildung, somit hin zu einem sozialen Zentrum in der Stadt entwickeln.

Schwerpunktmäßig geht es demnach weiterhin um eine Optimierung der Raumsituation bzw. der Schaffung einer attraktiven/modernen Stadtbücherei mit Wohlgefühlcharakter, optimaler Weise durch Umzug in neue Räumlichkeiten.

In Bezug auf neue Räumlichkeiten bleibt zunächst das Gesamtraumkonzept der Verwaltung abzuwarten. Dennoch ist ein Fachplaner mit der Innenausstattung bzw. der planerischen Umsetzung zu beauftragen, um den Anforderungen der Stadtbücherei als „Drittem Ort“ gerecht zu werden, unabhängig vom Standort. Das Bibliothekskonzept dient dabei als Richtlinie.

Mit der Umsetzung des Konzeptes sind finanzielle Mittel in die Hand zu nehmen - insbesondere für Anschaffung von neuem/zusätzlichem Inventar, Renovierungskosten im Gebäude wie Beleuchtung, Fußboden, WLAN Ausbau etc. Nähere Informationen zu möglichen Kosten für Anschaffungen sind dem Konzeptentwurf auf den Seiten 29 – 31 zu entnehmen. Die Kosten für Ausstattung würden ca. 80.000 € betragen. Da diese Ausstattungsgegenstände aber über 20 Jahre abgeschrieben werden, läge die jährliche Mehrbelastung für den Ergebnishaushalt bei 4.000 €. Eine sukzessive Umsetzung könnte dabei angestrebt werden.

Die Kosten für Instandsetzung der Räumlichkeiten und Beleuchtung wären durch einen Fachplaner zu ermitteln und müssten entsprechend im Haushalt bereitgestellt und angemeldet werden.

Mögliche Fördermittel wären zu beantragen, ggfls. ein Förderantrag an die Hans Hermann VOSS-Stiftung zu stellen.

Zu erwähnen ist abschließend, dass am jetzigen Büchereistandort für die Besucher und Mitarbeitenden der Bücherei auch noch ein Fluchtweg installiert werden muss. Der zur Verfügung stehende Raumbedarf von 200 m² wird sich dadurch weiter reduzieren, voraussichtlich um 30 m². Dieses wird klar zu Lasten des Verbuchungs- und Rückgabebereiches fallen. Die notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von ~ 50.000 € für den geplanten Fluchtweg könnten bei Umzug der Bücherei in andere Räumlichkeiten entfallen.

Herr Koslowski von der ekz.bibliotheksservice GmbH wird in der Sitzung über die zukünftige Ausrichtung von Stadtbüchereien referieren und dem Ausschuss die Möglichkeiten/Ideen der zukünftigen möglichen Ausstattung und räumlichen Darstellung von Büchereien als „Dritten Ort“ mit optischen Eindrücken vorstellen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des Bibliothekskonzepts der Stadtbibliothek Wipperfürth

Anlage 2: Stellungnahme des Inklusionsbeirates zum Entwurf des Bibliothekskonzeptes

Anlage 3: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der kulturellen Funktion der öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag (Bibliotheksstärkungsgesetz)

Bibliothekskonzept Entwurf



Stadtbücherei



Verfasser: Frank Merken, Sabine Weth, Diana Ottofüllung und Leslie Kamphuis

Wozu braucht diese Bücherei ein Konzept- und warum gerade jetzt? 3

Wipperfürth – Die älteste Stadt im Bergischen Land 4

Gemeinwesenanalyse Umfeld und Zielgruppen 5

Einwohner*innen
Kindertagesstätten
Schulen
VHS
Haus der Familie
Musikschule
Sonstige
Wirtschaft
Wohnungsmarkt
Finanzen
Mobilität

Die Wipperfürther Stadtbücherei 9

Bestand und Entleihungen
Bestandsentwicklung 2012-2018
Entleihungen 2012-2018
Benutzer 2015-2018
Nutzungsbedingungen
Personal
Technik

Das Konzept 14

Aufgabe und Zielgruppe der Bücherei
Zielgruppe - Kinder und Jugendliche
Zielgruppe - Familien
Zielgruppe – Generation plus
Zielgruppe – Interkulturelle und inklusive Bibliotheksarbeit
Zielgruppe – Literatur und kreatives Schreiben
Bundesweiter Vorlesetag / „Wipperfürth liest“
aktuelle Raumsituation
Zukünftige Raumgestaltung
Öffnungszeiten
Personalbedarf

Fazit 35

Wozu ein Büchereikonzept - und warum gerade jetzt?

Allen Bemühungen von bibliothekarischen Interessensverbänden zum Trotz gibt es bislang immer noch kein Bibliotheksgesetz in Deutschland, das die Einrichtung von Öffentlichen Bibliotheken als kommunale Pflichtaufgabe definiert. Als freiwillige Aufgabe innerhalb des kommunalen Gefüges müssen daher gerade die kleinen Stadtbüchereien ihren Wert für ihre Stadt deutlich machen, um Personal- und Etatkürzungen oder gar Schließungen zu entgehen.

Doch die Gesellschaft, die Bevölkerung und die Bildungs- und Medienlandschaft verändert sich. Auf die Frage, wo Öffentliche Bibliotheken ihren Platz in einer zunehmend digitalisierten Welt finden, wird durchaus zu Recht eine Antwort erwartet. Sowohl die Nutzerumfrage aus dem Jahr 2016 gibt dazu Hinweise und Erwartungen als auch der Handlungsleitfaden der MALIS-Gruppe aus dem Jahr 2018.

Da die klassische Buchausleihe vielerorts eher zurückgeht, versuchen Öffentliche Bibliotheken weltweit, gesellschaftliche Trends aufzunehmen und ihr Angebot auf die Bedürfnisse der unterschiedlichsten Nutzergruppen auszurichten. Dabei werden oftmals die Grenzen des klassischen Bibliothekswesens ausgedehnt oder gar gesprengt. Digitale Angebote, wie die OPACs, Onleihen, Zeitschriftenportale und Datenbanken entsprechen noch den bekannten Mediennutzungsgewohnheiten. Doch in zahlreichen Bibliotheken gibt es inzwischen Gaming Zones, Reparaturcafés, E-Bike-Ladestationen, Zugang zu 3D-Druckern. Es gibt unzählige Veranstaltungskonzepte, die über diverse Social-Media-Kanäle beworben werden können. Die Bibliothekstechnik bietet Selbstverbuchungssysteme bis hin zur rund um die Uhr ohne Personal geöffneten Open Library, die Auswahl an speziellen Möbeln und Geräten für Bibliotheken ist schier grenzenlos. Für innovative Ideen, Veranstaltungen und technische Neuerungen stellt das Land NRW über die Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken sogar Fördergelder bereit.

Unter Berücksichtigung des Handlungsleitfadens der MALIS-Gruppe aus dem Jahr 2018 sowie auch der Nutzerumfrage aus dem Jahr 2016 hat sich für Wipperfürth dringender Handlungsbedarf ergeben, ein Büchereikonzept zu erstellen.

Wipperfürth – Die älteste Stadt im Bergischen Land

Wipperfürth liegt inmitten des Bergischen Landes. Durch die Stadt fließt die Wupper, der Fluss, von dem die Stadt ihren Namen herleitet.

Ihre Entstehung verdankt die Stadt ihrer geographischen Lage an einer Furt im Schnittpunkt zweier bedeutsamer Handelswege von Köln ins Westfälische und vom Siegerland ins untere Wuppertal. Wipperfürth entwickelte sich rasch zu einem zentralen Umschlag- und Rastplatz für viele Fuhrleute und besaß damit schon im späten 12. Jahrhundert städtischen Charakter.

Um 1217 befreiten die Grafen von Berg Wipperfürth von den Abgaben an den Landesherrn. Dieser Akt wurde im Sinne einer romantisierenden Geschichtsbetrachtung als eine Verleihung der Stadtrechte gedeutet. Seither gilt Graf Engelbert II. von Berg, Erzbischof von Köln, als ihr Gründer und Wipperfürth als älteste Stadt des Bergischen Landes. Ein erstes Stadtjubiläum wurde 1917 gefeiert.

Im Laufe der Jahrhunderte wurde die Stadt durch Feuersbrunst ganz oder teilweise zerstört. Dem letzten großen Stadtbrand von 1795 entgingen nur wenige Häuser am Marktplatz. Die Stadtmauer mit ihren vier Toren wurde nach dieser Katastrophe aufgegeben; auf dem Klosterberg hat sich ein Rest erhalten. Einige Bauten wurden aber restauriert und werden seitdem von Bewohnern und Besuchern gleichermaßen geschätzt. Trotz der beim Wiederaufbau erfolgten Verbreiterung der Hauptstraßen entspricht der heutige Stadtkern in seinem Grundriss im Wesentlichen noch dem des 14. Jahrhunderts. Er umfasst das Areal zwischen der romanischen Nikolauskirche im Süden und dem im 17. Jahrhundert erbauten ehemaligen Franziskanerkloster im Norden sowie zwischen der Stursbergsecke im Osten und der Ellersecke im Westen. Besonders der Marktplatz mit seinen Gastronomiebetrieben besticht durch sein einzigartiges Flair.

Als Kleinstadt in idyllischer Umgebung mit hohem Freizeitwert punktet Wipperfürth heute nicht mehr ausschließlich mit Industriearbeitsplätzen sondern auch mit Lebensqualität. Durch den derzeitigen Innenstadtumbau und die Gestaltung mehrerer Plätze wurden Begegnungsräume geschaffen. Auf zahlreichen Stadtfesten und Märkten treffen sich die Einwohner der Stadt, das kulturelle Leben ist vielfältig.

Gemeinwesenanalyse

Umfeld und Zielgruppen

Ziel der Gemeinwesenanalyse ist es, das Umfeld der Bibliothek in Wipperfürth hinsichtlich der Zielgruppen zu untersuchen. Hierfür wurden die prognostische Entwicklung der Einwohnerzahlen, insbesondere mit Blick auf Zu- und Fortzüge, die Altersstruktur und die Einkommenssituation auf der Grundlage der statistischen Angaben analysiert. Darüber hinaus wurde die Situation am Wohnungsmarkt, die Bildungs- und Kulturlandschaft vor Ort, die Wirtschaft, die Infrastruktur und die Mobilität einer Betrachtung unterzogen.

Einwohner*innen

Die Einwohnerzahlen werden in Wipperfürth bis 2040 deutlich mehr als in NRW gesamt sinken: In Wipperfürth um -12% gegenüber NRW gesamt um -2,5%. Dabei wird sich der Altenquotient (Ü65-Jährige) in Wipperfürth im gleichen Zeitraum fast verdoppeln.

Insgesamt ziehen mehr Menschen – insbesondere Familien mit Kindern – in den Oberbergischen Kreis als von dort weg. Interessanterweise ziehen die meisten Menschen von Hückeswagen nach Wipperfürth und umgekehrt. Erst nachrangig gibt es Fortzüge in andere Städte. Zuzüge aus den Großstädten Köln und Wuppertal sind nachrangig. Problematisch ist, dass junge Menschen aus Wipperfürth (39%) zu Ausbildung oder Studium fortziehen. Dieses wirkt sich auf den Jugendquotienten (U20-Jährige) aus, der in Wipperfürth weiterhin sinken wird.

Folgende Aspekte sind für die Ausführungen im Folgenden weiterhin wichtig: 38% der Haushalte in Wipperfürth haben ein niedriges Einkommen.

Der Ausländeranteil liegt in Wipperfürth (9%) unterhalb des NRW Durchschnitts von 11,8%. Aktuell (Stand: April 2018) gibt es in Wipperfürth 180 Geflüchtete, wobei die genaue Anzahl höher liegt, da einige bereits Bezüge aus dem Jobcenter erhalten und deshalb statistisch nicht erfasst werden. Der Zuwachs an Ausländern reicht perspektivisch nicht aus, um den Rückgang von Deutschen Einwohner*innen zu kompensieren.

Kindertagesstätten

Es gibt einen städtischen Kindergarten mit zwei Standorten in städt. Trägerschaft. Den Kindergarten „Dohrgauler Spatzen“ und „Neye Spatzen“. Im Weiteren sind zwei Kindertagesstätten in Trägerschaft des AWO, ein Kindergarten in Trägerschaft des DRK, ein Kindergarten in Trägerschaft der Johanniter, sowie sieben in kirchlicher Trägerschaft, davon zwei in evangelisch und fünf in katholischer Trägerschaft. Darüber hinaus gibt es noch das Familienzentrum Don Bosco.

Schulen

In Wipperfürth gibt es drei Grundschulverbände mit sechs Standorten, davon vier mit katholischer Ausrichtung, eine mit evangelischer Ausrichtung sowie eine Gemeinschaftsgrundschule.

Im Bereich der weiterführenden Schulen bietet Wipperfürth im dreigliedrigen Schulsystem eine Hauptschule, eine Realschule sowie zwei Gymnasien an, davon ein Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft.

Ebenfalls befindet sich in Wipperfürth die Anne-Frank-Schule, eine Förderschule des Oberbergischen Kreises mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie das Bergische Berufskolleg, ebenfalls in Trägerschaft des Oberbergischen Kreises.

VHS

Die Volkshochschule Oberberg mit einer Zweigstelle in Wipperfürth bietet ein vielfältiges Programm zu den Bereichen Gesellschaft und Politische Bildung, Beruf und Medien EDV, Sprachen, Gesundheit, Kunst/Kultur/Kreatives, Schulabschlüsse/Grundbildung sowie Gewaltprävention an.

Haus der Familie

Das Haus der Familie als zertifiziertes Familienbildungszentrum in Trägerschaft der katholischen Kirche. Mit dem vielfältigen Kursangebot werden die Bereiche Familie, Religion, Lebensgestaltung, Haushalt, Gesundheit, Gesellschaft abgedeckt. Es werden jedoch auch spezifische Qualifizierungskurse (auch zur beruflichen Weiterbildung) angeboten. Das Programm wird in zwei Semestern bereitgestellt und bereichert auch das örtliche Gemeindeleben.

Musikschule

Die Städt. Musikschule der Hansestadt Wipperfürth bereichert das kulturelle Leben der Stadt mit Schüler- und Lehrerkonzerten sowie verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen und Aufführungen.

Sonstige

Wipperfürth bietet ein abwechslungsreiches Kulturangebot. Über die Stadtgrenzen hinaus bekannt ist hierfür die Alte Drahtzieherei, das Kultur- und Veranstaltungszentrum der Stadt. In dem historisch-industriellen Ambiente wird ein abwechslungsreiches Kulturprogramm, von Musikveranstaltungen über Kleinkunst bis hin zu Lesungen oder Theateraufführungen geboten.

Überregionale Bekanntheit erlangt die Kulturszene Wipperfürths aber auch durch das alle 2 Jahre stattfindende Kulturfestival „WippKultur“.

Im gesamten Stadtgebiet finden sich zahlreiche Kunstinstallationen, die das kulturelle Leben Wipperfürths bereichern. Viele Projekte und Ideen werden durch die Jugendkunstschule „Kunsthof Wipperfürth“, aber auch durch freischaffende Künstler initiiert.

Allmonatliche Veranstaltungen des Kulturpunktes aus den Bereichen Musik, Literatur und bildende Kunst sind ein fester Bestandteil der Wipperfürther Kulturlandschaft.

Eine Vielzahl weiterer Veranstaltungs-Highlights wird vom Einzelhandel der Stadt organisiert.

Wirtschaft

Wipperfürth zählt zum Nord des Oberbergischen Kreises. Aufgrund der räumlichen Lage wird Wipperfürth eher zur Rheinschiene orientiert (Köln und Leverkusen). Die Stadt ist durch mittelständische Wirtschaftsunternehmen geprägt, insbesondere sind die Branchen Automobil, Maschinenbau, Metall- und Kunststoffverarbeitung vertreten. Dadurch besteht für das produzierende Gewerbe eine starke Krisenanfälligkeit, was sich wiederum auf die Finanzkraft der Stadt auswirkt.

Problematisch ist die Infrastruktur (Straßen/Schiene, Datennetze) in Wipperfürth. Es ist nicht abzusehen, dass sich diese Rahmenbedingungen perspektivisch in größerem Maße verbessern werden.

Wohnungsmarkt

Der Oberbergische Kreis liegt im „zweiten Ring“ um Köln. Der Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern im Oberbergischen Kreis liegt mit 66% deutlich über NRW-Durchschnitt (43%). Die Häuser wurden allerdings hauptsächlich zwischen 1950 und 1970 gebaut und weisen inzwischen einen hohen Sanierungsbedarf auf. Erschwerend kommt für den Zuzug an Familien hinzu, dass im Oberbergischen Kreis insgesamt deutlich weniger Neubauten entstehen als vor 15 Jahren. Dabei sind Wohnungsneubauten wichtig, denn sie beeinflussen die Einwohnerentwicklung: Ohne Neubau können die Einwohnerzahlen nicht steigen.

Auf Grund der Nähe zu Wuppertal, Remscheid, Solingen und Köln sind Immobilien in Wipperfürth teurer als im Rest des Oberbergischen Kreises.

Finanzen

Der Finanzhaushalt in Wipperfürth ist nicht ausgeglichen: Die Pro Kopf-Verschuldung betrug zum Stichtag 31.12.2015 in Wipperfürth 4.289 €. Wipperfürth befindet sich bis voraussichtlich 2020 im Haushaltssicherungskonzept.

Mobilität

Der Oberbergische Kreis liegt abseits von Ballungszentren im topografisch bewegten Gebiet mit sehr zergliederter Siedlungsstruktur (viele Teilorte). Wipperfürth wird als Mittelzentrum bezeichnet.

Die Einwohnerdichte in Wipperfürth liegt bei weniger als 50 Einwohner*innen je km². In Wipperfürth pendeln mehr Menschen ein, als aus. Mobilitätskonzepte gibt es in Wipperfürth nicht; es werden aber Einzelmaßnahmen durchgeführt z.B. E-Ladestationen für PKW und Bikes.

Defizitär sind die Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus dem Oberbergischen Kreis in Richtung Norden. Allerdings priorisiert der Nahverkehrsplan den Ausbau der Zug-Taktung zwischen Köln und Overath. Die Busverbindungen Nummer 336 (Gummersbach – Wipperfürth - Remscheid) sowie Nummer 426/427 (Wipperfürth – Bergisch Gladbach) fahren zirka einmal stündlich. Zusätzlich wird in Wipperfürth der Bürgerbus eingesetzt.

Die Wipperfürther Stadtbücherei

Die Wipperfürther Stadtbücherei gibt es seit 1930 und war in den ersten Jahren in Räumlichkeiten in der Unteren Straße untergebracht. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte eine bestandliche Neuorientierung; untergebracht war die Bibliothek zunächst in einem Haus am Marktplatz (heute Frisörgeschäft). Mit der Fertigstellung des Neuen Rathauses erfolgte eine Unterbringung im Rathaus; die Kinderbibliothek war vom Bereich für die Erwachsenen getrennt. Von 1975 bis 1985 fand die Stadtbücherei Wipperfürth ihr Domizil am Kölner-Tor-Platz. 1985 erfolgte der Umzug in die jetzigen Räume im Alten Seminar in der Lüdenscheider Straße 48. 2005 konnte die Stadtbücherei ihr 75-jähriges Jubiläum mit einem umfangreichen Festprogramm zelebrieren.

Aus einem geringen Anfangsbestand umfasst das Angebot derzeit 25.000 Medien. Neben zeitgemäßen Kinder- und Jugendbüchern und aktuellen Romanen findet man ebenso Sachliteratur rund um viele Themengebiete wie z.B. Reisen, Gartengestaltung, Ernährung und vieles mehr.

Abgerundet wird das Angebot durch eine Vielzahl an Hörbüchern für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, sowie Musik-CDs. Auch die Rubrik DVDs bietet eine große Auswahl an Kinder- und Familienunterhaltung, sowie Spielfilme und Dokumentationen.

Seit dem 07. September 2017 bietet die Stadtbücherei Wipperfürth durch den Anschluss an die Bergische Onleihe (mittlerweile 13 Bibliotheken) ihren Bibliotheksbenutzern ebooks und weitere eMedien zur Ausleihe an. Diese Ausleihe unterliegt den Konditionen des gemeinsamen Onlineportals (automatische Rückgabe; keine Fristverlängerung; keine Überziehungsgebühren). Jede – an der Bergischen Onleihe teilhabende Bibliothek – bringt in jedem Erwerbungsyear 5 % des eigenen Erwerbungssetats mit ein. Die Auswahl der Medien erfolgt nach bibliothekarischen Gesichtspunkten durch die beiden größeren Bibliotheken Leverkusen und Bergisch Gladbach. In solchen Zusammenschlüssen und Kooperationen liegt insbesondere für Bibliotheken im ländlichen Raum die Zukunft.

Seit jüngster Zeit besteht in der Bibliothek die Möglichkeit der Ausleihe von Tonieboxen und Tonies. Die Spenden der Kreissparkasse aus den Jahren 2017 und 2018 haben eine Anschaffung ermöglicht. Und mittlerweile gehen wir mit 80 Tonies an die Ausleihe. Der Umsatz war innerhalb kürzester Zeit umreißend und die Reaktionen (durch gezielte Pressearbeit und Hinweisen in den Sozialen Medien) bemerkenswert. Und dies nicht nur bei eingeschriebenen Bibliotheksbenutzern.

Bestand und Entleihungen

Bibliotheken sind seit Jahren einem starken Wandel unterworfen. Der Weg von der Ausleihbücherei zur mannigfaltigen Dienstleistungsbibliothek ist lang, muss aber beschritten werden.

Trotz digitaler Medien und dem Zugriff auf das Internet werden lokale Bestände und deren gezielter bedarfsorientierter Aufbau auch in Zukunft ein Kernbereich professionellen bibliothekarischen Handelns sein: Viele Kund*innen leihen immer noch Bücher, Zeitschriften oder CDs aus – vor Ort oder online, analog oder digital.

Ein aktueller, ansprechender und attraktiver physischer Bestand bleibt als Visitenkarte der Bücherei weiterhin ein Muss, ergänzt um entsprechende digitale Angebote an Onleihe und Datenbanken. Beide Bereiche müssen entsprechend der konzeptionellen Zielsetzung gepflegt und aktuell gehalten werden. Das hierfür erforderliche Budget ist vorzuhalten, für einen modernen Bestandsaufbau allerdings bleibt die Bibliothek selbst verantwortlich.

Über die jetzige Bestandsgröße ist weiterhin nachzudenken; Bestandsabbau nach bibliothekarischen Gesichtspunkten ist weiterhin erforderlich. Zum Jahreswechsel 2018/2019 wurden in größerem Umfang Bibliotheksmedien aussortiert. Die Abgangsquote lag bei über 13 % (in den Vorjahren bei ca. 4 %).

	2018	2017	2016	2015
Medienzugang	1.317	1.436	1.522	1.769
Erneuerungsquote in %	4,52	4,96	5,27	6,19
Medienabgang	4.773	1.223	1.205	333
Abgangsquote in %	13,55	4,20	4,21	1,23

Es ist zukünftig aber weiterhin darauf zu achten, dass die Schulklassen, die regelmäßig die Bibliothek aufsuchen, genug Material vorfinden. Diese Ausleihen stellen ein wichtiges Fundament in der Bibliotheksausleihe dar.

Bestandsentwicklung 2012 - 2018

Ein Überblick über den Bibliotheksbestand in den Jahren 2012 bis 2018.

	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Anzahl Medien (gesamt)	25.660	29.116	28.903	28.586	27.150	26.605	26.495
Anzahl Printmedien	18.574	22.272	22.025	21.719	20.802	20.477	20.548
Anzahl AV-Medien	7.086	6.844	6.678	6.867	6.348	6.128	5.897
Anteil AV-Medien in %	27,6	23,5	23,8	24,0	23,4	23,0	22,2

Entleihungen 2012 - 2018

Ein Überblick über die Entleihungen in den Jahren 2012 bis 2018.

	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Entleihungen (gesamt) *	62.942	64.966	70.251	71.280	75.693	73.978	77.993
Entleihungen Printmedien	38.791	38.317	41.710	41.597	41.126	40.251	42.561
Entleihungen AV-Medien	24.151	26.649	28.541	29.683	34.567	33.727	35.432

***Nicht berücksichtigt werden bei der Gesamtausleihe in den Jahren 2018 und 2017 die Angaben zur Bergischen Onleihe. Rechnet man diese Werte mit ein, so ergibt sich 2018 eine Gesamtausleihe von 66.419 Medien und 2017 eine Gesamtausleihe von 65.528 Medien.**

Und hier noch einmal eine Differenzierung der Bibliotheksbenutzung durch die Umsatzquote.

	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Umsatzquote	2,45	2,23	2,43	2,49	2,79	2,78	2,94
Umsatzquote Printmedien	2,09	1,72	1,89	1,92	1,98	1,97	2,07
Umsatzquote AV-Medien	3,41	3,89	4,14	4,32	5,45	5,50	6,00

Benutzer 2015 - 2018

	2018	2017	2016	2015
Benutzer	1.124	942	841	4.220
Benutzer unter 12 Jahren	229	258	227	348
Benutzer über 60 Jahren	153	145	130	322
Neuanmeldungen	182	101	110	166

Mit dem Jahr 2016 werden in der Deutschen Bibliotheksstatistik nicht mehr alle eingeschriebenen (mit Benutzerausweis) Leser ermittelt, sondern nur diejenigen, die tatsächlich mindest eine Ausleihe im Berichtsjahr in Anspruch genommen haben. Die Anzahl der Neuanmeldungen schwankt; dieser Wert ist abhängig von den Bibliotheksführungen und der Inanspruchnahme durch die Grundschüler.

Auch zur Benutzung der Bibliothek gehören die **Veranstaltungen** und ihrer Besucher sowie die Sondernutzung **Fernleihen**

	2018	2017	2016	2015
Veranstaltungen	59	54	77	57
Veranstaltungsbesucher	1.198	859	1396	1080
Fernleihen	262	229	196	233

Auch hier sind Schwankungen zu verzeichnen. Bei den Fernleihen ergeben sich diese aus den von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Fernleihanfragen zur Erledigung der Facharbeiten. Bei Veranstaltungen hängen diese von der Personalkapazität der Bibliothek ab.

Nutzungsbedingungen

Ein Jahresausweis für Erwachsene kostet 12,00 €, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst zahlen gegen Vorlage entsprechender Nachweise 4,00 € pro Jahr. Für Familien kostet der Jahresausweis 16,00 € und Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Jahresgebühr befreit.

Inhaber des Familienpasses der Hansestadt Wipperfürth erhalten auf die Entgelte einen 50%-igen Nachlass und zahlen somit 8,00 €.

Die Ausleihe aller Medien und die Nutzung der Online-Angebote sind in der Jahresgebühr enthalten.

Die Ausleihzeit beträgt in der Regel vier Wochen und kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung überschritten, ist ab der zweiten Überschreitungswoche pro Medium und Woche 1,00 € Gebühr fällig. Gegen ein Entgelt ist die Bestellung von Büchern oder Zeitschriftenartikeln aus anderen Bibliotheken oder auch aus ganz Deutschland möglich.

Im Jahr 2010 wurde die Gebührenordnung verändert. Danach im Stadtrat beschlossen, im Sinne einer grundlegenden Leseförderung alle Benutzer unter 18 Jahren von der Errichtung der Jahresgebühren zu befreien. Ohne diese Regelung wäre ein regelmäßiger Besuch (mit Ausleihe) von Klassen der Nikolausgrundschule nicht möglich.

Personal

Das Büchereiteam besteht aus zwei vollzeitbeschäftigten Personen: einem gelernten Diplom-Bibliothekar sowie einer Assistentin an Bibliotheken (heute FaMi). Beide arbeiten in Vollzeit mit je 39 Wochenstunden.

Das im Jahr 2013 erarbeitete Personalentwicklungskonzept der Hansestadt Wipperfürth hat für diesen Bereich einen Personalbedarf von 2,28 VZÄ festgestellt.

Technik

2016 wurde das vorhandene EDV-System BibliothecaDOTNET (seit 2011 im Einsatz) auf BibliothecaPlus umgestellt, weil dieses System in Öffentlichen Bibliotheken umfangreich Anwendung findet und die Firma OCLC beschlossen hatte, BibliothecaDOTNET nicht weiter zu entwickeln. Beide Systeme ermöglichen den Benutzern auch von zuhause auf Katalog- und Benutzerkontodaten zurückzugreifen. Dieser Service umfasst die Auskunft über die Bibliotheksbestände mittels eines OPACs, ausgeliehene Medien können online vorbestellt werden und die eigenen Medien sind verlängerbar. Seit September 2017 steht den Bibliotheksbenutzern auch die Bergische Onleihe (ebooks) zur Verfügung.

In der Bibliothek stehen den Bibliotheksbenutzer ein Arbeitsplatz mit öffentlichem Internetzugang (jetzt kostenlos) sowie ein Auskunftsplatz zur Verfügung. Ein öffentlicher Zugang zum WLAN ist nicht möglich. In der Bibliothek mangelt es an Steckdosen. Davon sind sowohl die Büroarbeits-flächen als auch die Bibliotheksbenutzer betroffen.

Das Konzept

Auf den folgenden Seiten wird die zukünftige fachliche Ausrichtung, d.h. die Zielgruppenarbeit und die damit verbundenen notwendigen finanziellen, personellen aber auch räumlichen Ressourcen der Stadtbücherei Wipperfürth beschrieben.

Die Analyse der MALIS-Gruppe und auch die Nutzerumfrage aus dem Jahr 2016 wurden dabei herangezogen und haben diverse Ansatzpunkte für Verbesserungen ergeben.

Durch einen Umzug in neue Räumlichkeiten würde sich die Gelegenheit bieten, einige grundlegende notwendige organisatorische Änderungen vorzunehmen.

Es werden gezielte Maßnahmen vorgeschlagen, die die Leseförderung weiter ausbauen, die Aufenthaltsqualität steigern und die Einrichtung als Treffpunkt aller Bürger und unverzichtbaren Bestandteil des öffentlichen Lebens, der Daseinsvorsorge und der Bildungsqualität in Wipperfürth zu verankern. Die bisher bereits gute Aufgabenerfüllung der Stadtbücherei kann damit weiter aufgewertet werden.

Die „Handreichung zu Bau und Ausstattung Öffentlicher Bibliotheken“ von 2018 sowie der „Zugang zu Bibliotheken für Menschen mit Behinderungen“ wurden bei der Erstellung dieses Bibliothekskonzeptes zur Hilfe genommen.

Aufgabe und Zielgruppen der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei Wipperfürth sichert den freien Zugang zu Informationen nach Grundgesetz Art. 5 und bietet somit einen wichtigen Garant für die Chancengleichheit für alle Einwohner der Hansestadt Wipperfürth. Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei weist die Bibliothek als städtische kulturelle Einrichtung aus.

Sie dient der allgemeinen und staatsbürgerlichen Bildung, der Information, der fachlichen Weiterbildung und der Unterhaltung. Insbesondere Kinder und jugendliche Leser sollen durch Projekte und Veranstaltungen mit dem „Buch“ vertraut bleiben bzw. an das Lesen und an die Literatur herangeführt werden. Entsprechend der gesellschaftlichen und medialen Weiterentwicklung wurde das Aufgabenprofil der Stadtbücherei diesen Veränderungen stetig angepasst. Eine öffentliche Bibliothek ist heute längst mehr als eine reine Ausleih- und Abgabestation für Bücher und andere Medien.

Die Stadtbücherei Wipperfürth dient als Bibliothek der 1. Stufe der Grundversorgung mit Medien und Informationen. Bedingt durch den Schulort Wipperfürth übernimmt sie jedoch auch Funktionen der gehobenen Literatur- und Informationsversorgung (Fernleihe), zu dessen Bedarfsdeckung die Benutzenden im Stadtgebiet und den umliegenden Kommunen ansonsten die Stadt- und Kreisbibliothek Gummersbach und die Stadtbücherei Bergisch-Gladbach konsultieren müssten.

Wenn Bibliotheken im 21. Jahrhundert bestehen wollen, müssen sie neue Eigenschaften in den Vordergrund stellen; das heißt **eine hohe Aufenthaltsqualität und ein breites Lern- und Bildungsangebot. Bibliotheken entwickeln sich zu Orten des Aufenthalts. Sie sind Lernorte und Informationszentren und bieten Raum fürs Arbeiten sowohl alleine wie auch für Gruppen.** Denn das Lernen und das wissenschaftliche Arbeiten erfolgt zunehmend im Team. Die Bedürfnisse der Benutzenden sind unterschiedlich. Zum Lernort gehört auch der **Bildungs- und Animationsort.** Die Bibliothek fördert die Auseinandersetzung mit Texten, Film, Theater, Musik. Bibliotheken arbeiten zum Beispiel eng mit Bildungsinstitutionen und anderen Institutionen zusammen. Sie bieten in ihren Räumen alleine oder in Kooperation Kurse und Schulungen an und verfügen über modernste technische Ausrüstungen. Dies sind wichtige Voraussetzungen für das lebenslange Lernen, das die moderne Arbeitswelt fordert. Der Stadtbücherei kommt auch eine **wichtige Rolle bei der Integration und Inklusion** zu.

Die Büchereien entwickeln sich immer mehr zu sogenannten **„Dritten Orten“**-Orten des sozialen und kulturellen Austauschs, zu Aufenthalts- und Lernorten, zu Orten der Begegnung und Kommunikation, ein Ort der freien Information!

Dieses Bibliothekskonzept soll die Aufgaben und Zielgruppen und die damit verbundenen notwendigen Schritte beschreiben, um die Stadtbücherei der Hansestadt Wipperfürth in eine **zukunftsfähige Bibliothek als „Dritten Ort“ umzuwandeln. Sie soll sich von einem Ort der Ausleihe zum Ort des Verweilens, des Austausches und der Weiterbildung, somit hin zu einem sozialen Zentrum in der Stadt entwickeln.**

Zielgruppe – Kinder und Jugendliche

a) Bibliotheksarbeit für Kinder

Schon in den letzten Jahren ist der Bestandsaufbau schwerpunktmäßig auf den Bereich der Kinder- und Jugendmedien ausgerichtet. Genutzt werden die Bestände jedoch nicht nur von den Kids selbst, sondern auch von Eltern und Beschäftigten in Kindertagesstätten und Grundschulen. Regelmäßig kommen Schüler der Nikolausgrundschule in die Bibliothek, um Bücher zu entleihen (Klassenausleihe). **Der Schwerpunkt Kinder und Jugendmedien soll weiterhin erhalten bleiben.**

Für die **kleinen Leser** haben wir einen sehr umfangreichen Bestand an Bilderbüchern aufgebaut, der unter anderem Bilderbücher enthält, die heute nicht mehr lieferbar sind und auch in den Kindertagesstätten nicht vorkommen. Dieser Bestand wird von Eltern genutzt und vom Personal in den Kitas. Vorstellbar wäre es, die Bilderbücher zukünftig noch stärker nach Interessengruppen aufzustellen, bzw. katalogmäßig zu erschließen. Ergänzend zu den Bilderbüchern könnte über einen Grundbestand an **Bilderbuchkinos** nachgedacht werden. Der **Aspekt frühkindlicher Sprachförderung gewinnt zunehmend an Bedeutung in Kindertagesstätten und auch Bibliotheken.** Auf der Basis der Bibliotheksbestände ergeben sich **Veranstaltungsformen für die Zielgruppe der „kleinen Leser“.**

Mit dem Evangelischen Kindergarten „Sonnenkäfer“ wurde Ende 2016 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, auf die jedoch auch alle anderen Kindertagesstätten in der Inanspruchnahme des bibliothekarischen Services zurückgreifen können. Inhaltlich umfasst die Vereinbarung die **Bereitstellung von thematischen Medienpaketen** (auf Anfrage), beispielsweise zu verschiedenen Themen wie Jahreszeiten, Tiere, Ritter, Weltall, Dinosaurier. Auf Wunsch sind auch Hörbücher und DVDs enthalten. Des Weiteren unterstützt die Bibliothek das pädagogische Personal durch **Beschaffung gezielter Fachliteratur im Rahmen der Fernleihe.** Ergänzend kommen **Präsentationen neuer Bilderbücher (für Zielgruppe der Eltern) hinzu sowie die gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen**, unter anderem auch **mehrsprachige Lesungen** („Otto – die kleine Spinne“). Und auf besonderen Wunsch seitens der Kindertagesstätten organisiert die Bibliothek auch Krimilesungen in den Kindergärten, speziell für die Zielgruppe der erwachsenen Leser (Eltern und Personal).

Für die **Erstleser** und **Grundschüler** werden wir auch weiterhin einen umfangreichen **Bestand an Erstleserlektüre** bereithalten und ausbauen. Dies ist schon allein notwendig, um die Bedürfnisse abzudecken, die durch regelmäßige Klassenausleihen entstehen. Neben sogenannten Klassikern der Kinderliteratur und dem Angebot von Büchern beliebter und nachgefragter Autoren richtet sich ein Augenmerk **auf nach Lesestufen gestaffelten Büchern** (je nach Lesealter und Lesesozialisation). Der Bereich an erzählender **Kinderliteratur** wird ergänzt durch umfangreiche **Sachbuchbestände** (aus allen

Wissensgebieten). Und auch hier sind die Bereiche Dinosaurier und Ritter immer wieder gefragt. Was für das Personal der Kindertagesstätten Gültigkeit besitzt, wird auch für Grundschullehrer und Eltern möglich gemacht: die **Zusammenstellung von Bücherpaketen (auch mit anderen Medienformen)** je nach individuellen Themenwünschen. Wir setzen weiterhin darauf, diese individuell zusammenzustellen: In anderen Bibliotheken existieren fertig gepackte Bücherkisten. Wir möchten jedoch an unserem bewährten Modus festhalten. Seit 2006 kommt ein **Bibliotheksprogramm „Grundschule und Bibliothek“** zur Anwendung, welches die Zusammenarbeit von Grundschulen und der bibliothekarischen Seite entscheidend verbessert hat. In diesem Zusammenhang sucht die Bibliothek auch einzelne Grundschulklassen auf und trägt somit dazu bei, dass die örtliche Stadtbibliothek im Bewusstsein der Grundschüler vorkommt. Eine wichtige Basis für spätere Bibliotheksbesuche.

Bibliotheksführungen finden regelmäßig statt. **Die Veranstaltungsarbeit für die Zielgruppe der Kinder könnte ausgebaut werden.** Wir haben zwar schon sehr viele Veranstaltungsformen, auch in Kooperation mit anderen Institutionen und im Rahmen des Sommerferienprogramms angewendet. Manches scheitert jedoch an den Personalressourcen und an den Räumlichkeiten der Bibliothek, die zu einfach zu beengt für die Durchführung von kindgerechten Veranstaltungen sind. Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen der Bezug zur Bibliothek herstellbar ist. Die **Ergänzung der Bestände mit neuen Medienformen (wie zum Beispiel die Tonies) sollte auch im Fokus der bibliothekarischen Arbeit möglich sein.** Es ist wichtig, dass die Bibliothek up to date ist und bleibt. Damit verbunden ist jedoch auch, dass Bibliotheksmedien mit geringerer Benutzungsfrequenz (wie zum Beispiel Kindervideos oder CD-ROMs) auch aus dem Bibliotheksbestand herausgenommen werden, wenn klar ist, dass deren Ausleihzeiten passé sind.

Zusammenfassung/Ziele der Bibliotheksarbeit für Kinder:

- Der Schwerpunkt Kinder und Jugendmedien bleibt weiterhin erhalten.
- Steigerung/Unterstützung der frühkindlichen Sprachförderung:
 - o Veranstaltungsformen für die Zielgruppe der „kleinen Leser“ weiterentwickeln
 - o Kooperationsvereinbarungen KiTas und Bücherei stärken/intensivieren
 - o Bereitstellung von thematischen Medienpaketen für KiTas und Grundschulen
 - o Beratung und Beschaffung gezielter Fachliteratur im Rahmen der Fernleihe für das pädagogische Personal.
 - o Bestand an (inklusive) Erstleserlektüre bereithalten und ausbauen
 - o Augenmerk auf nach Lesestufen gestaffelten Büchern (je nach Lesealter und Lesesozialisation). Der Bereich an erzählender Kinderliteratur wird ergänzt durch umfangreiche Sachbuchbestände
 - o Bibliotheksprogramm „Grundschule und Bibliothek“ weiter fortführen
 - o fortlaufende Ergänzung der Bestände mit neuen Medienformen (wie zum Beispiel die Tonies)

- Bibliotheksführungen sind weiterzuführen und zu intensivieren
- Präsentationen neuer Bilderbücher (auch für Zielgruppe der Eltern) sowie die weitere Durchführung von Veranstaltungen, unter anderem auch mehrsprachige Lesungen

b) Bibliotheksarbeit für Jugendliche:

In der bibliothekarischen Arbeit mit Jugendlichen hat sich eine **Trennung des Jugendbereichs von den Beständen der Kinderbibliothek** durchgesetzt. Jugendliche brauchen einen eigenen Bereich in der Bibliothek, in dem sie frei von Kontrolle der Erwachsenen agieren können. Und auch nicht in eine Ecke gedrängt werden, die zu sehr an die Kindheit erinnert. Dieser spezielle Jugendbereich braucht **andere Medienformen** und auch **andere Gestaltungsmöglichkeiten mit Bibliotheksmöbeln**.

Ergänzend zum Freizeitbereich wäre jedoch ein Bereich **Lernort (mit Schülercenter) einzurichten, der in erster Linie die Aspekte Lernen – Ausbildung – Beruf abdeckt**. Hier sollte die Bibliothek die **Nutzung von Datenbanken** ermöglichen. Allerdings auch über entsprechende **technische Ausstattung (Computer, Drucker, Laptops, gratis WLAN)** verfügen.

Will die Stadtbücherei auch noch für Jugendliche attraktiv sein, so muss sie technologisch fit und attraktiv gestaltet sein. Dieses gilt für Personal und Ausstattung. Es ist auch hier Aufgabe Informationen zu sammeln, Trends zu fühlen, sich anzupassen und anzubieten. Es ist weiterhin Aufgabe der Stadtbücherei, Informationen zu sammeln und möglichst gratis zur Verfügung zu stellen. Auch heutzutage ziehen sich Jugendliche immer noch Informationen für Arbeiten, Projektarbeiten aus Büchern.

Der Bereich Lernort kann natürlich auch von anderen Bibliotheksbenutzern aufgesucht werden und da sich das Nutzungsverhalten im Freizeitbereich und am Lernort (Anspruch der Ruhe, evtl. auch Gruppenarbeitsplätze) unterscheiden können, wären zwei Bereiche notwendig. Für Schüler der weiterführenden Schulen (bisher Nutzung durch das Engelbert-von-Berg-Gymnasium) sollte weiterhin ein **Facharbeitsworkshop** angeboten werden. Vorstellbar wären jedoch auch die **Angebote von Kursen, die Grundlagen der Informations- und Medienkompetenz** vermitteln. Ebenfalls Themen zur Stärkung der MINT-Kompetenzen sind zu forcieren.

Mit der bibliothekarischen Arbeit und dem Dienstleistungsangebot für Kinder und Jugendliche wird eine sehr wichtige Basis geschaffen. Wer die Bibliothek als Kind nutzen kann und wertzuschätzen weiß, wird darauf auch als Heranwachsender und Erwachsene bauen und vertrauen können. Und diese wichtige **Kultur- und Bildungsinstitution** nutzen. Es wäre zudem eine Kooperation mit dem Jugendzentrum denkbar, diese Räumlichkeiten für Veranstaltungen zu nutzen.

Zusammenfassung/Ziele der Bibliotheksarbeit für Jugendliche:

- Trennung des Jugendbereichs von den Beständen der Kinderbibliothek
- Schaffung eines Lernortes (mit Schülercenter), der in erster Linie die Aspekte Lernen – Ausbildung – Beruf abdeckt:
 - o Andere Medienformen entsprechend der Trends zur Verfügung stellen
 - o Nutzung von Datenbanken ermöglichen
 - o Optimierung der technischen Ausstattung (Computer, Drucker, Laptops, gratis WLAN)
 - o Schaffung von Gruppenarbeitsplätzen, die flexibel von allen Besuchenden der Bücherei genutzt werden können
 - o chillige Sitzmöbel
 - o Angebote von Facharbeitsworkshops verstärken und Kurse, die Grundlagen der Informations- und Medienkompetenz und MINT-Stärkung vermitteln
 - o Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum stärken

Zielgruppe – Familien

Die familienfreundliche Bibliothek – generationsübergreifend vom Kleinkind bis ins „Greisenalter“ – mit der Ausrichtung der Bestände auf diese Zielgruppe wäre eine wichtige, zukunftsweisende und existenzsichernde Angelegenheit.

Es besteht Bedarf einer entsprechenden Bestandsdifferenzierung (die großen Bestandsgruppen Kinder / Jugend, Schöne Literatur und Sachmedien), ergänzt durch Publikumszeitschriften und frequentierte Neue Medien (noch Musik-CDs und DVDs) sowie Hörbücher für alle Generationen. Wichtig ist die **Berücksichtigung von Trends im Medienverhalten und in der Gesellschaft**. Deshalb ist ein weiterer Ausbau der ebooks im Rahmen der Bergischen Onleihe notwendig. Aber auch neue Bestandssegmente wie die Tonies (und Tonieboxen) müssen geschaffen und fortlaufend an die aktuellen Trends angepasst werden. Wichtig sind hier die Verfügung über **ausreichende Erwerbungsmittel und auch ausreichende zeitliche und fachliche Aqise**, um Trends immer aktuell im Blick zu haben und entsprechen reagieren zu können.

Um die Klientel der Familien anzusprechen, spielen **benutzerfreundliche Öffnungszeiten**, eine **günstige (verkehrstechnische) Lage** der Bibliothek und in der Bibliothek eine **freundliche, moderne Bibliotheksausstattung** eine sehr große Rolle.

Zusammenfassung/Ziele der Bibliotheksarbeit für Familien:

- Schaffung einer familienfreundlichen, generationsübergreifenden Bibliothek mit entsprechender Ausrichtung der Bestände und Schaffung eines Ortes mit Verweildauerqualität

- genügend Ressourcen für die fachliche Bewertung, Berücksichtigung und Beschaffung von aktuellen Trends im Medienverhalten und in der Gesellschaft, u.a. weiterer Ausbau der ebooks
- Optimierung der Öffnungszeiten

Zielgruppe – Generation plus

Den **Fokus auf die älterwerdenden Menschen** und Benutzer zu richten, ist auch im Hinblick auf den demographischen Wandel der letzten Jahre unerlässlich und notwendig. Die Erfahrungen im Bibliotheksalltag Öffentlicher Bibliotheken haben gezeigt, dass es nicht in erster Linie darum geht, spezielle Bibliotheksbestände in speziellen Bestandszonen zu präsentieren, sondern **aktuelle Medien** bereitzuhalten, die auch von jüngeren Bibliotheksbenutzern frequentiert werden können. Auch ist der Wunsch nach einem Aufenthaltsort, Ort des Treffens für diese Personengruppe wichtig.

Wichtig ist aber auch ein **barrierefreier Zugang zur Bibliothek aber auch Barrierefreiheit innerhalb der Räumlichkeiten**. In diesem Zusammenhang musste in den letzten Jahren leider immer wieder durch Nachfragen festgestellt werden, dass älterwerdende Benutzer der Bibliothek fernblieben. Sprach man diese darauf an, wurde immer wieder auf die „nachteilige“ Lage der Bibliothek verwiesen (Kein Aufzug vorhanden). Auch die Nutzerumfrage aus dem Jahr 2016 belegt dieses.

Die Stadtbücherei Wipperfürth arbeitet **mit Senioreneinrichtungen und der Sachbearbeiterin für Pflege- und Seniorenberatung** der Hansestadt zusammen. Es finden bereits **Lesungen in den Seniorenheimen** statt. Zum **Bundesweiten Vorlesetag** im November wurden bisher immer Vorleser an die Institutionen vermittelt.

Der Bibliotheksservice für diese Klientel wäre auch noch **weiter ausbaufähig**, scheitert aber bisher an den Personalressourcen der Bibliothek. Wichtig für die Bibliotheksarbeit ist in diesem Zusammenhang auch die alle zwei Monate stattfindende „Dämmerstunde“ im Landgasthof Tönnes um Jenny Kollenberg, Christine Kaula und Annegret Lüttgenau. Aus dieser Veranstaltung heraus reflektieren sich immer wieder Ideen, die in Veranstaltungen der Bibliothek münden.

Zusammenfassung/Ziele der Bibliotheksarbeit für Generation plus:

- Fokus auf die älterwerdenden Menschen und Benutzer stärken
- den nachgefragten Bedarf dieser Zielgruppe nach aktuellen Medien wird verstärkt aufgenommen, da sie auch allen Zielgruppen zu Gute kommt
- Schaffung eines barrierefreien Zugangs zur Bibliothek aber auch Barrierefreiheit innerhalb der Räumlichkeiten sicherstellen.

- Schaffung eines Aufenthaltsortes, Ort des Treffens für diese Personengruppe ist wichtig.
- Beibehaltung und Ausweitung der Zusammenarbeit mit Senioreneinrichtungen und der Sachbearbeiterin für Pflege- und Seniorenberatung bei der Hansestadt Wipperfürth durch Lesungen in den Seniorenheimen aber auch Ausweitung der externen Lesungen bevorzugt in eigenen Räumlichkeiten der Stadtbücherei

Zielgruppe – Interkulturelle und inklusive Bibliotheksarbeit

Gemäß dem demographischen Wandel der Gesellschaft und dem Zuzug von Flüchtlingen und Asylanten sind auch die Bibliotheken in der Pflicht, auf diese Veränderungen zeitgemäß und mit **zielgerichteter Bibliotheksarbeit (Bestände und Veranstaltungen)** zu reagieren. In Wipperfürth ergeben sich **Kooperationen mit dem städtischen Sachbearbeiter für Integration und Flüchtlingsarbeit (Frederik Saalman), der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe WippAsyl sowie der Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther“ (Arbeitskreis Asyl).**

Wenn es die Raumsituation der Bibliothek (Arbeitszonen, WLAN, PCs) zuließe, könnten auch **Alphabetisierungs- und Sprachkurse** angeboten werden, wobei die Kooperationspartner sich für den inhaltlichen Teil verantwortlich zeigen und die Bibliothek für die Infrastruktur sorgt. **Thematische Veranstaltungen und zweisprachige Lesungen** wären hier denkbar.

Seit mehreren Jahren hat die Stadtbücherei Wipperfürth mehrsprachige Bestände aufgebaut. Der Schwerpunkt liegt dabei im Bereich von Bilderbüchern (zwei- und mehrsprachig) sowie Bildwörterbüchern. Die Bestände „Bücher in leichter Sprache“ können hier auch sinnvoll zum Einsatz kommen.

In Zusammenarbeit mit dem Familienzentrum Sonnenkäfer (Kindertagesstätte) wurde 2016 erstmalig eine Lesung in 10 Sprachen angeboten. Grundlage war das Kinderbuch „Otto – die kleine Spinne“. Auf der Basis dieses Erfolgsrezepts folgten zwei weitere Veranstaltungen, die eine im Frühjahr 2017 in der OGS der Nikolausschule und zum Bundesweiten Vorlesetag 2017 eine weitere **multilinguale Lesung** bei den Sonnenkäfern.

Auch der Bereich Inklusion spielt eine wichtige Rolle. Neben der bereits mehrfach benannten **barrierefreien Zugänglichkeit** des Gebäudes, ist es auch wichtig, dass sich Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, aber auch Menschen, die mit Kinderwagen, die Bücherei besuchen, sich innerhalb der Räumlichkeiten **bewegen können** (z.B. Rollstühle, Kinderwagen etc. gedreht werden können, ausreichend Platz zwischen den Regalen und Mobiliar besteht), und sich zurechtfinden.

Alle Bereiche der Bücherei müssen zugänglich sein, die **Aufteilung und Beschriftung/Bezeichnung muss klar sein**, ggf. mit Piktogrammen bestückt sein. Im Idealfall sind **Regale und Bücherkisten vom Rollstuhl aus erreichbar**.

Wichtig ist auch die **Ausleuchtung der Räumlichkeiten**, auch die Ausstattung von möglichen Lesebereichen mit guter Beleuchtung. Vorgehalten werden müssen auch **Vergrößerungsgläser, Lupen oder ggf. auch Vorlesesystem**, auch **Computer** müssten **entsprechend barrierefrei** bzgl. der Bedienbarkeit und Zugänglichkeit ausgestattet sein.

Der **Medienbestand ist entsprechend zu überprüfen und bei Bedarf aufzustocken**. Neben den bereits vorhandenen Hörbüchern spielen Videos mit Untertiteln und/oder Gebärdensprache, Blindenschriftbücher, barrierefreie elektronische Bücher, Leicht-zu-Lesende-Bücher eine wichtige Rolle für die Zielgruppe Interkulturelle und inklusive Bibliotheksarbeit. Das Büchereipersonal ist entsprechend fachlich vorbereitet.

Denkbar ist es zudem einen **Versand- oder Bringservice** für nicht mobile Nutzer einzurichten. Ein **Vorlesedienst für Lesebehinderte und eine spezielle Beratungsstunde/Führungen für Lesebehinderte** könnten als Veranstaltungsformate dienlich sein. Eine **Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeirat und Noh Bieneen** bietet sich hier an.

Die **Homepage** der Stadtbücherei müsste entsprechend aufbereitet werden.

Die Bücherei hat somit den **Auftrag zur Förderung von Chancengleichheit** beizutragen.

Zusammenfassung/Ziele der Bibliotheksarbeit für interkulturelle und inklusive Bibliotheksarbeit:

- zielgerichtete Bibliotheksarbeit bzgl. Bestände und Veranstaltungen im integrativen und inklusiven Bereich als Auftrag zur Förderung der Chancengleichheit:
 - o Beibehaltung der Alphabetisierungs- und Sprachkurse, bilinguale Lesungen; bevorzugt in den eigenen Räumlichkeiten, durch Kooperationspartner aber auch eigene Veranstaltungen
 - o Angebote zur Förderung von Lese- und Informationskompetenz für diesen Zielgruppenbereich stärken
 - o Medienbestand ist entsprechend zu überprüfen und bei Bedarf aufzustocken. Neben den bereits vorhandenen Hörbüchern spielen Videos mit Untertiteln und/oder Gebärdensprache, Blindenschriftbücher, barrierefreie elektronische Bücher, Leicht-zu-Lesende-Bücher eine wichtige Rolle für die Zielgruppe Interkulturelle und inklusive Bibliotheksarbeit
 - o Vorlesedienst für Lesebehinderte und/oder eine spezielle Beratungsstunde/Führungen für Lesebehinderte
- Zusammenarbeit mit Inklusionsbeirat und Noh Bieneen

- Schaffung eines barrierefreien Zugangs zur Bibliothek aber auch Barrierefreiheit innerhalb der Räumlichkeiten sicherstellen (Bewegungsfreiheit, Beleuchtung, Beschilderung, Ausstattung/Mobiliar)
- Beschaffung von Vergrößerungsgläsern, Lupen
- optional und Zukunftsidee: Versand- oder Bringservice für nicht mobile Nutzer

Zielgruppe – Literatur und kreatives Schreiben

Schon seit Jahren mischt die Stadtbücherei mit, wenn es um **Lesungen lokaler Autoren** geht. Am Internationalen Tag des Buches (23. April) und am Tag der Bibliotheken (24. Oktober) wurden immer wieder Veranstaltungen angesetzt, bei denen entweder Bibliotheksbenutzer Bücher aus aller Welt präsentierten oder in Wipperfürth wohnende und agierende „Schreiber“ aus ihren literarischen Erzeugnissen vorlasen.

Des Weiteren bot die Stadtbücherei verschiedenen Autorengruppen wie zum Beispiel „Die Zeilenreiter“ oder gerade jüngst „Loseblattsammlung“ ein **Forum zur Präsentation eigener Texte**. Aus der Gruppe der „Zeilenreiter“ sind drei oberbergische Krimis (im Juhr-Verlag veröffentlicht) hervorgegangen und zahlreiche Lesungen verschiedener Thematiken (Frühjahr, Valentinstag, Jahreszeiten, Krimi im Kindergarten, Wir schenken Dir eine Weihnachtsgeschichte) wurden an diversen Orten (zum Beispiel Café Campanile, Stadtbibliothek Hückeswagen) durchgeführt.

Im Rahmen des **Sommerferienprogramms** des Jugendamtes wurden mehrfach **kreative Schreibkurse für Kinder** angeboten. Ein Veranstaltungsformat, welches landesweit großen Zuspruch findet und mit Fördermitteln unterstützt wird.

Zusammenfassung/Ziele der Bibliotheksarbeit Literatur und kreatives Schreiben:

- Lesungen lokaler Autoren weiterhin fördern und fortführen
- eigene Lesungen anbieten
- Forum zur Präsentation eigener Texte bieten
- Fortführung des Sommerferienprogramms „kreative Schreibkurse für Kinder“

Bundesweiter Vorlesetag / „Wipperfürth liest“

Bis zum Jahr 2015 gab es zum Bundesweiten Vorlesetag (dritter Freitag im November) nur vereinzelte, jedoch unkoordinierte Aktionen in Wipperfürth. Das war uns zu wenig. Aus dem Tag war mehr herauszuholen. Also haben wir die Chance genutzt und das Veranstaltungsformat „Wipperfürth liest“ ins Leben

gerufen. Der erste Bundesweite Vorlesetag 2016 auch unter dieses Motto gestellt. Der Bürgermeister Michael von Rekowski als Schirmherr gewonnen. Im Vorfeld wurden Vorleser und Vorlesestellen gewonnen und unter Regie der Bibliothek zusammengebracht. In vielen Fällen wurden die Vorleser auch bei der Textauswahl unterstützt. Während zum Vorlesetag 2016 am Vormittag in Kindertagesstätten, Schulen und Altenheimen gelesen wurde, richteten sich die Nachmittagsveranstaltungen an die Zielgruppe der Erwachsenen: eine „LiteraTOUR“ im Kleinbus mit Annegret Lüttgenau als Vorleserin, ein Literaturcafé in einem Wipperfürther Café und eine Late-Night-Lesung in der Fahrschule Kuhna. Und das Erfolgsrezept ist aufgegangen. 2017 und 2018 wurde der Aktionstag mit Erfolg fortgesetzt. Unterstützt wird dieser Tag auf Seite der Vorleser von vielen Personen aus Wipperfürther Vereinen. Zu den „Lesepromis“ zählten der ehemalige Bundestagsabgeordnete Klaus Peter Flosbach, der „Bergische Jung“ Willibert Pauels, der Musikentertainer Kurt Kokus und die Schauspielerin und Autorin Petra Nadolny.

Die Stadtbücherei Wipperfürth sollte die Organisation **weiter fortführen**. Und auch das Veranstaltungsformat „Wipperfürth liest“ weiterhin zur Anwendung bringen. Im Bereich des Vorstellbaren wären auch die Durchführung einer stadtweiten Lesenacht, Lesungen an ungewöhnlichen Orten und eine Wiederholung der Bücherkettenaktion (im Jubiläumsjahr 2017).

Zusammenfassung/Ziele der Bibliotheksarbeit Bundesweiter Vorlesetag/ „Wipperfürth liest“:

- Organisation beider Formate wird federführend von der Stadtbücherei weitergeführt
- weitere Veranstaltungsformate in diesem Bereich sind zu entwickeln

aktuelle Raumsituation

Die derzeitige Raumsituation in den Räumlichkeiten der Lüdenscheider Straße 48 ist nicht optimal. Die Bücherei befindet sich auf der **ersten Etage auf 200 m²** und ist derzeit **noch nicht barrierefrei zugänglich**, für Kinderwagen und Rollstühle somit nicht erreichbar. Im Zuge der Sanierung des Alten Seminares soll ein Aufzug hinter dem Gebäude installiert werden. Die **Zuwegung** dorthin ist jedoch zum einen aufgrund von Steigung immer noch **beschwerlich** und **versteckt für Besuchende**. Zum anderen wird dadurch auch die Erkennbarkeit/Wahrnehmung, dass sich die Bücherei im Alten Seminar befindet, nicht optimiert.

Es sind ferner **keine behindertengerechten WC`s** vorhanden. Im Rahmen der anstehenden Brandschutzsanierung soll diese aber hergestellt werden. Parkplätze in unmittelbarer Nähe zur Bibliothek sind nicht immer verfügbar. Die Bibliothek befindet sich zwischen zwei Haltestellen der Linie 336 (Surgères-Platz und Leiersmühle).

Zudem ist die Bücherei als solche nicht von außen erkennbar oder gar ausgewiesen.

In den jetzigen Räumen im Alten Seminar sind die **Bestände viel zu eng aufgestellt**. Es wirkt eher wie ein „Magazin“.

Beeinträchtigte Menschen, wie z.B. Menschen mit Rollstühlen oder Rollatoren aber auch Personen mit Kinderwagen, können sich **nicht ohne Probleme durch die einzelnen Gänge in der Stadtbücherei bewegen**. Es müsste ausreichender Platz zwischen den Bücherregalen geschaffen werden.

Differenzierungen in verschiedene Bestandszonen bzw. Zielgruppenbereiche (wie zum Beispiel eine Trennung des Jugendbereichs von den Beständen der Kinderbibliothek) sind **nicht möglich** aber wünschenswert. Die Funktionen bzw. Zielgruppenbereiche wären jeweils den Bereichen zugeordnet, in dem sie inhaltlich oder von den Abläufen her integriert sind. Dieses würde eine transparentere Gliederung und damit Orientierung für die Nutzenden widerspiegeln.

In Sachen **Bibliotheksmöbel existiert ein Investitionsstau** von mehr als vierzig Jahren. Die diversen Bibliotheksmöbel sind in verschiedenen Jahrzehnten erworben worden. Etwa zwei Drittel stammen aus den Sechziger und Siebziger Jahren und haben schon den Umzug der Bibliotheksräume vom Rathaus an den Kölner-Tor-Platz mitgemacht und von dort 1985 in die jetzigen Räume im Alten Seminar. Die **Medien**, die sich in den Regalen oben befinden, sind **z.B. für Rollstuhlfahrer aber auch Kinder nicht erreichbar**.

Fehlende funktionale Möbel für die Neuen Medien werden durch „kreative“ Behelfslösungen aufgefangen, die jedoch **auf Kosten eines modernen Erscheinungsbildes** gehen.

Der **Verbuchungsbereich und die Büromöbel genügen nicht den ergonomischen Anforderungen** der heutigen Zeit- **weder für die Mitarbeitenden noch für ältere oder behinderte Nutzer**. Auch gestaltet sich dieser Bereich **nicht einladend** für Besucher der Stadtbücherei. Eine klare, logische Aufteilung der Bereiche sollte zudem erkennbar sein. Ein **Übersichtsplan** im Eingangsbereich würde dieses unterstützen.

Ein **Büroraum** für die Mitarbeitenden der Stadtbücherei **fehlt gänzlich**. Dieses ist mit in den 200 m² in einer Ecke integriert worden. Der Platz für die Medien wurde damit reduziert.

Da für die Besucher und Mitarbeitenden der Bücherei auch noch ein **Fluchtweg** installiert werden muss, **wird sich der zur Verfügung stehende Raumbedarf weiter reduzieren, voraussichtlich um 30 m²**. Dieses wird klar zu Lasten des Verbuchungs- und Rückgabebereiches fallen.

Nicht zeitgemäß und nicht ausreichend ist auch das vorhandene Beleuchtungssystem. Die Beleuchtung in den jetzigen Räumen ist weder bibliotheksfunktional noch energietechnisch up to date noch auf inklusive Bedürfnisse abgestimmt. Die **Leuchtröhren sind nicht der Aufstellung der Regale angepasst**. Die Beleuchtung spielt für die Nutzung und Aufenthaltsqualität der Stadtbücherei eine bedeutende Rolle. Dabei spielen die optimale Ausleuchtung der Räume/Leseecken, Energieeffizienz und Raumgestaltung eine wichtige Rolle. Die Beleuchtung wirkt immer gestalterisch auf den Raum und unterstützt die Wohlfühlatmosphäre. Ebenso dient eine **gute Lichtgestaltung auch zur Unterstützung der Orientierung im Raum und daher auch wichtig für Nutzende mit Behinderungen**. Gezielt können die Angebote einer Bibliothek durch Beleuchtung gelenkt werden.

Eine **Farbabstimmung** in Bezug auf die Bibliotheksmöbel **liegt nicht vor**.

Zukünftige Raumgestaltung

Ein barrierefreier Zugang ist unerlässlich. Die Unterbringung im Erdgeschoß wäre anzustreben. Dadurch wird auch Eltern mit Kinderwagen und älteren Menschen der Zugang zur Bibliothek ermöglicht. Unterbringung in Zentrumsnähe, Erkennbarkeit und Wahrnehmung der Stadtbücherei, Erreichbarkeit mit ÖPNV und genügend Parkflächen (in Bibliotheksnähe)

steigern die Attraktivität der Bibliothek; eine Intensivierung der Bibliotheksbenutzung ist zu erwarten.

Die Vergrößerung der Bibliotheksfläche von 200 m² auf ca. 400 m² wäre erstrebenswert.

Die 400 m² ergeben sich aus der Berechnungshilfe Nutzenflächenbedarf für kleinflächige Öffentliche Bibliotheken (Mindestwerte) aus der Handreichung zu Bau und Ausstattung Öffentlicher Bibliotheken (s. Anlage 1).

Gemäß dem o.g. Plan „Flächenbedarf für kleinere Öffentliche Bibliotheken“ sind für eine Bestandsgröße von 20.000 Medien annähernd 400 Quadratmeter anzusetzen.

Wie zuvor beschrieben sollte eine Aufteilung nach Bestandszonen je nach den zuvor bereits beschriebenen Zielgruppen erfolgen. Demnach sind folgende raumgestaltende Maßnahmen notwendig bzw. werden vorgeschlagen:

- **Bereich für Zielgruppe Kinder:** Zusammenführung der verschiedenen Medienformen (Print – DVD – Hörbuch – Kinderzeitschriften – Tonies) und Aufstellung nach Interessenkreisen (Lesealter – Sachthemen – Literaturgattungen); Wohlfühlaspekt durch kindergerechte Sitzmöbel und Spielflächen (Leseteppich, Leserutsche, Lesehöhle); Kindgerechte Möbel (geringere Höhe)
- Der **Jugendbereich** sollte unbedingt von den Bestandszonen abgehoben und getrennt werden (Aspekt: Identifikation). Auch hier Zusammenführung der verschiedenen Medienformen (Print – Hörbuch – DVD). Angebot neuer Medien (Games). Aufstellung nach Interessenkreisen (jugendgerecht). In der Nähe zum Jugendbereich könnten Arbeitszonen (Lernort Bibliothek; Schülercenter) eingerichtet werden. Zu bedenken wäre jedoch, dass hier unterschiedliche Anforderungen existieren: im Jugendbereich pulsiert das Leben, im Arbeitsbereich ist Ruhe erforderlich.
- Die Bestandsbereiche **Literatur und Sachmedien** werden nach Interessenkreisen aufgestellt. Im Bereich Literatur (mit Belletristik) können auch die Hörbücher für Erwachsene und die Spielfilme integriert werden. Aufstellungsmöbel sind auf Medienformen abzustimmen.
- Sonderbereiche können gebildet werden: Musik (mit den Musik-CDs) oder auch ein Sonderbereich Eltern (dieser in Nähe zur Kinderbibliothek).

- **Lernort Bibliothek:** Einrichtung von Arbeitszonen mit technischem Equipment (WLAN, Drucker, Laptops). Zugriff auf Datenbanken (Lizenzen möglicherweise landesweit oder im Verbund). Themenbereiche Ausbildung (Job – Beruf – Karriere) und Schülercenter können integriert werden.
- **Lesecafé** (Sitzmöbel) bzw. Aufenthaltsbereich mit Loungecharakter mit Bestandssegment Publikumszeitschriften. Wichtig wäre es hier, den **Wohlfühlaspekt der Bibliothek** herauszustellen. und das Lesen vor Ort zu verlängern und zu fördern. Wünschenswert ist das Aufstellen eines Kaffeeautomaten und eines Wasserspenders, besser Lesecafé. Diese Ecke kann dann auch hervorragend für die Nutzung für Veranstaltungen (Lesungen – Literaturevent)dienen. Zusätzliche Lesezonen (hell und gemütliche) für verschiedene Bestandssegmente wären wünschenswert, sind aber abhängig von den Raumgegebenheiten und –größe
- Falls größere Fensterflächen (auch im Eingangsbereich) vorhanden wären, könnte somit der Wohlfühlaspekt und die Aufenthaltsqualität optimiert werden. Der Bereich kann gut **als Ausstellungs- und Veranstaltungsfläche** mit Schaufensterfunktion nach draußen genutzt werden. Die Bücherei und ihr Angebot würde zudem verstärkt wahrgenommen und weitere Nutzende gewonnen werden können.
- Der **Verbuchungsbereich** (nach ergonomischen Grundlagen für Mitarbeitende und Nutzende) ist an zentraler Stelle mit ausreichend Regalflächen für Vorbestellungen und Fernleihen an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und zu modernisieren. Dieses ist unerlässlich. Ein Bücherwagen für zurückgegebene Medien ist anzuschaffen. Ergänzend muss ein Bürobereich (entweder in Nähe oder räumlich getrennt) und Magazinbereich (für weniger genutzte Medien, Spezialbestände und Saisonliteratur) zur Verfügung stehen.
- Ein **Leit- und Orientierungssystem** wäre für die Bibliothek wichtig. Dieses umfasst ebenso eine einheitliche Beschriftungen am Regal und Hinweisschilder (Stichwort Cooperate Design). Unterstützung muss dieses finden durch ein Farbsystem (jede Bestandszone erhält eine farbliche Zuordnung) und auch mit Umsetzung im elektronischen Bibliothekskatalog.
- Neue (mobile) **Regalsysteme** und ergänzende Möbel wie (kindgerechte) Sitzmöbel, Tische etc. sind unerlässlich. Geschätzt wird, dass pro 1.000 Medien 20 m² benötigt würden. Um 20.000 Medien unterzubringen würden daher min. 400 m² Fläche benötigt, und damit 493 m Regale notwendig. Mobile Regalsysteme wären dabei von Vorteil. Denn Verschiebungen dienen zur Gewinnung von

Freiflächen für/bei Veranstaltungen. Für alle Regale ist eine Ersatzbeschaffung notwendig. Dieses kann aber sukzessive erfolgen.

- Und sehr wichtig wäre ein **benutzerfreundliches, energiesparendes Beleuchtungssystem**, abgestimmt auf die Regalaufstellung, auf Funktionsbereiche und zur Unterstützung der Orientierung im Raum. Dieses ist bereits in den bestehenden Räumlichkeiten zwingend notwendig. Die Kosten hierzu müssen noch ermittelt werden und abh. von der Raumwahl.

Zusammenfassung der notwendigen Raumgestaltung:

Um die zuvor beschriebenen Ziele und Handlungsbedarfe bei den einzelnen Zielgruppen zukunftsorientiert und an den Bedarfen dieser auszurichten, sind folgende Optimierungen notwendig.

- Barrierefreier Zugang und barrierefreies WC sowie Barrierefreiheit innerhalb der Räumlichkeiten schaffen
- Optimierung des Eingangsbereiches/Empfangstheke/Verbuchungsbereich
- Schaffung klar abgegrenzter Bereiche Kinder/Jugendliche/Familie sowie Generation +, interkulturelle und inklusive Bibliotheksarbeit mit Aufenthaltscharakter und Arbeitsecken mit entsprechender Ausstattung
- Schaffung eines Büro für die Mitarbeitenden
- Optimierung der Beleuchtung und Farbgestaltung
- Erneuerung des Mobiliars: Regale/Sitzbereiche

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die bestehenden Räumlichkeiten der Bücherei im Alten Seminar auf alle Fälle einer Modernisierung zu unterziehen sind.

Dazu sind folgende Anschaffungen notwendig:

Geschätzte Kosten Neumöblierung Stadtbücherei am Standort Altes Seminar

Regale*	~ 40.000,00 €	
Beschriftungsschild*	~ 1.000,00 €	
Bilderbuchtröge*	~ 900,00 €	(3 St. zusätzlich)
Taschenbuchständer	~ 1.500,00 €	(5 St. zusätzlich)
CD-Aufbewahrung *	~ 3.000,00 €	
Sitzmöbel Kinder	~ 1.500,00 €	
Bücherwagen*	~ 1.070,00 €	
Sitzplätze	~ 1.000,00 €	
Verbuchungstheke*	~ 2.500,00 €	bis 6.000,00 €
Schreibtisch (höhenverstellbar)	~ 1.500,00 €	(2 Stck.)
	~ 53.970,00 €	bis ~ 60.000,00 €

*Die Preise sind z. T. beispielhaft dem aktuellen Bibliotheksausstattungskatalog der ekz Reutlingen entnommen.

Weitere Preise sind anhand diverser Verkaufsquellen geschätzt.

Die Aufstellung ist ohne Berücksichtigung bzgl. des Zusammenspiels der einzelnen Möbel, konkrete Raum-, Beleuchtungs- und Gestaltungsplanung.

Des Weiteren liegen aktuell noch keine Preise für ein professionelles Beleuchtungskonzept vor.

Die Kosten für die dringend notwendige Renovierung der Räume liegen noch nicht vor. Hierbei handelt es sich um ein neues Farbkonzept, Aufbereitung des Bodens.

Grob geschätzt kann bei einer Neumöblierung (einschl. Renovierungsarbeiten) sehr wahrscheinlich von einer Gesamtsumme von ca. 80.000,00 € ausgegangen werden.

Durch einen Umzug in zentrumsnahe, größere (min. 400 m²) und helle neue Räumlichkeiten könnten sich ganz neue Möglichkeiten für die Stadtbücherei bieten, um für alle Nutzer- und Zielgruppen zukunftsorientiert, benutzerfreundlich und modern aufgestellt zu sein und zu einem „Dritten Ort“ werden zu können.

Die zuvor genannten Optimierungen/Anschaffungen/Kosten treffen auch hier zu. Größere Flächen steigern aber die Attraktivität, schaffen Platz/Raum für mehr Aufenthaltsmöglichkeiten, Veranstaltungsflächen und geben der Zielgruppenorientierung mehr Platz und „Luft“ zum Bewegen, Wohlfühlen. Um die Aufenthaltsqualität entsprechend zu steigern, wäre die Anschaffung entsprechender weiterer Möbel/Technik notwendig.

Geschätzte Kosten für weitere Möbel sowie technische Ausstattung:

WLAN-Ausbau	~ 1.000,00 €
PC-Arbeitsplätze ausgehend von 4	~ 3.600,00 €
Drucker	~ 300,00 €
Höhenverstellbare Schreibtische (4)	~ 2.400,00 €
Sitzkissen „Obstscheiben“ (pro Stck.)	~ 17,00 €
Bodenkissen (pro Stck.)	~ 90,00 €
Sessel (pro Stck.)	~ 227,00 €
Sitzsack (pro Stck.)	~ 58,00 €
Patchworkteppich	~ 350,00 €

Spielzelt „Tipi“	~ 80,00 €
Spielhaus Piraten	~ 200,00 €
Piraten Spielset mit Haus	~ 222,00 €
Hörstation (ähnlich der vom Saturn) für CDs (ohne Sitzgelegenheit)	~ 1.100 – 2.800 €
Mobile Spielestation (Bildschirm) (z.B. Kinder- u. Jugendbereich)	~ 1.700,00 €
Spiellestation mit ~ 5 Sitzplätzen + 2 Bildschirmen (runde Bauform, sehr platzintensiv => reine Stellfläche: ~ 16 qm)	~ 19.000 €
4er Spielekonsoleeinheit (z.B. Kinder- u. Jugendbereich)	~ 6.600 €
Spiel- und Lernteppich (farbig gestaltete Teppich mit z.B. Alphabet)	~ 450 €
24 Donut-Lesekissen mit Wagen (ideal bei Kindergruppen/Schulklassen, platzsparend, stapelbar)	~ 500 €
Kinderterminal (Spiele via Bildschirm für die Kleinsten, z.B. vorhanden in Volksbank)	~ 3.000 €
Tisch, Stck. (Zusammenklappbar, platzsparend)	~ 130 €
Tischwagen (Lagerung + Transport für bis zu 8 o.g. Tische)	~ 460 €
<hr/>	
	~ 46.000,00 €

Grob geschätzt, abhängig von der Anzahl der zu beschaffenden Gegenstände, würden sich die weiteren Kosten auf ca. 46.000 € belaufen.

Öffnungszeiten

Die bisherigen Öffnungszeiten an fünf Wochentagen und in der Summe von 26 Stunden betragen für die Bibliotheksgröße und Personalausstattung mit 2 Vollzeitstellen:

Montag	09:30 – 13:00 Uhr ; 14:30 – 17:00 Uhr
Dienstag	09:30 – 13:00 Uhr
Mittwoch	09:30 – 13:00 Uhr ; 14:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag	09:30 – 13:00 Uhr ; 14:30 – 18:00 Uhr
Freitag	09:30 – 13:00 Uhr

Regelmäßige Klassenausleihen (der Nikolausschule) sowie Bibliotheksführungen finden – wenn möglich – außerhalb der Öffnungszeiten statt und werden individuell vereinbart.

Bibliotheksbenutzer, die außerhalb Wipperfürth arbeiten, können die Stadtbücherei nur bedingt nutzen. Durch die Veränderungen im Schulsektor (Nachmittagsunterricht) und den Auswirkungen auf das Freizeitverhalten (Vereine, Musik, Sport, Hobbies) wird es zunehmend auch für Schüler schwieriger, die Bibliothek aufzusuchen.

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei sind zwar auf Flyern, den Benutzerausweisen und der Homepage der Bibliothek vermerkt, jedoch nur bedingt transparent.

Eine Änderung der Öffnungszeiten im Hinblick auf die Frequenzen der Benutzung und das geänderte Freizeitverhalten der Bevölkerung und Schüler muss ins Auge gefasst werden.

Ein möglicher **Schließungstag** in der Woche, **dienstags**, da an diesem Tag die wenigsten Ausleihen stattfinden, ist anzustreben. Eine regelmäßige **Öffnung** der Stadtbücherei **an Samstagen** wird vermutlich neue Nutzer/innen, insbesondere Familien und Berufstätige, den Besuch der Bücherei ermöglichen. Eine **Samstagsöffnung** ist daher **umzusetzen**.

Grundbedingung für die bibliotheksspezifische Landesförderung ist jedoch das Mindestangebot von 20 Öffnungsstunden in der Woche. Auswirkungen auf den Personalbedarf sind zu berücksichtigen.

Personalbedarf

In der Stadtbücherei sind ein Diplom-Bibliothekar und eine Assistentin an Bibliotheken (heutige Berufsbezeichnung Fachangestellte in Medien- und Informationsdiensten FaMi) in Vollzeit beschäftigt. Der Einsatz von fachlich ausgebildetem Personal ist auch in Zukunft ein wichtiger **Garant für qualitative**

Bibliotheksarbeit und daran soll auch bei künftigen Stellennachbesetzungen festgehalten werden.

Um für innovative Projekte wie es u.a. die beschriebene Umwandlung in einen „Dritten Ort“ betreibe - aber auch alle anderen Projekte - Fördermittel abrufen zu können, müssen auch bestimmte Voraussetzungen an das Personal erfüllt sein. Der **Fördermittelabruf** für Bibliotheken in NRW ist an die Bedingung geknüpft, dass **hauptamtlich fachliches Personal** in der Bücherei arbeitet.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW sowie die Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf fordern zur Erfüllung des Förderkriteriums „Hauptamtlich fachliches Personal“ folgende Abschlüsse:

- 1) Bibliothekswesen B.A. / Dipl. Bibl / M.A.
- 2) Fachfremder B.A. / Dipl. / + MALIS (Master in Library and Information Science)
- 3) Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, mit dreijähriger Berufserfahrung und einer Weiterbildung zum Fachwirt für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek
- 4) Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek und einem abgeschlossenen Studium der Informations- /Medien- /Kulturbranche (Aufgrund der Vielzahl der Studiengänge in diesem Bereich ist eine Einzelfallprüfung erforderlich)

Es ist in jedem Fall ein Hochschulabschluss erforderlich.

Die Stadtbibliothek bietet weiterhin die Möglichkeit für **Praktika** an. Zahlreiche Schülerpraktikanten haben in den letzten Jahren in der Stadtbibliothek Erfahrungen sammeln dürfen.

Ab dem 1. September 2019 soll zukünftig zusätzlich im Rahmen des **Bundesfreiwilligendienstes** mit 39 Wochenstunden eine weitere Person zum Einsatz kommen. Der Bewilligungsbescheid für das Jahr 2019 liegt vor.

Aber: Nur bei kompetenter Anleitung und Begleitung durch fachlich ausgebildetes Personal können diese gut eingesetzt werden.

Darüber hinaus wäre ein Einsatz von **ehrenamtlichen Kräften** sowie die **Bildung eines Bibliotheksförderkreises** vorstellbar; Einsatzbereich Veranstaltungen, wie zum Beispiel Vorleseaktionen, aber auch Bestandsaufbaumaßnahmen (neue Medienformen) oder auch der zuvor bereits vorgeschlagene Versand- oder Bringservice für nicht mobile Nutzer.

Freiwillige tragen mit ihrem Einsatz in der Praxis zum Existenzertand oder zur Erweiterung und Verbesserung der Angebote und Dienstleistungen einer Bibliothek für die Bevölkerung bei. Es ist aber sowohl aus Nutzerperspektive als auch aus fachlicher Sicht **nicht akzeptabel**, dass der Betrieb von Bibliotheken **ausschließlich auf dem Einsatz freiwilliger Kräfte beruht**, ohne dass diese fachliche Standards berücksichtigen beziehungsweise eine Mindestqualifikation an bibliothekarischem Wissen erworben haben. Der Einsatz von Freiwilligen darf nicht zum Verlust von erreichten fachlich effektiven und

betriebswirtschaftlich effizienten Standards führen, weder in personalrechtlicher Hinsicht noch bei den Dienstleistungen der Bibliothek.

Kernbereiche bibliothekarischer Arbeit verbleiben in der Zuständigkeit der ausgebildeten Fachkräfte.

Kooperationen

Kooperationen dienen dem zweckgerichteten Zusammenwirken von mehreren Partnern im Sinne einer gemeinsamen Zielerreichung. Kooperationen können vielfältig gelebt werden, von einfachen Absprachen, über Erfahrungs- und Informationsaustauschen bis hin zu Gemeinschaftsarbeiten. Sie fördern Synergien und bündeln Kräfte sowie Ressourcen.

Die bereits **bestehenden Kooperationen** der Stadtbibliothek gilt es weiter **auszubauen**, denn eine gute Vernetzung in möglichst vielen unterschiedlichen Bereichen, macht Büchereien zukunftsfähig.

Über eine mögliche **Kooperation** mit den **kath. Büchereien** im Stadtgebiet ist nachzudenken bzw. zunächst Gespräche zu führen, ob Interesse an einer gemeinsamen Vernetzung besteht. Bisher war das aber nicht gegeben.

Fazit

Die Wipperfürther Stadtbücherei soll eine zentrale Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Wipperfürth und zugleich ein barrierefreier, generationenübergreifender Treffpunkt sein.

Die Stadtbücherei soll als wichtiger Baustein für Wipperfürth als familienfreundliche Stadt aber auch Schulstadt fungieren und ein wichtiger Garant für den Zuzug neuer Familien darstellen. Es ist ein weicher aber sehr wichtiger Standortfaktor für die Stadt.

Sie soll sich immer mehr zu sogenannten „Dritten Orten“ entwickeln - einem Ort des sozialen und kulturellen Austauschs, zu Aufenthalts- und Lernort, zu einem Ort der Begegnung und Kommunikation, ein Ort der freien Information!

Der Stadtbücherei kommt auch eine wichtige Rolle bei der Integration und Inklusion zu, sie trägt wesentlich zur Förderung von Chancengleichheit bei.

Die Stadtbücherei der Hansestadt Wipperfürth ist in eine zukunftsfähige Bibliothek als „Dritten Ort“ umzuwandeln. Sie soll sich von einem Ort der Ausleihe zum Ort des Verweilens, des Austausches und der Weiterbildung, somit hin zu einem sozialen Zentrum in der Stadt entwickeln.

Die zuvor beschriebenen Zielgruppen, die darin festgehaltenen Ziele sowie die Vorschläge zur Raumoptimierung weisen den Weg zu diesem „Dritten Ort“ auf.

Die Öffnungszeiten sind anzupassen, wobei die Samstagsöffnung eine wichtige Rolle spielt.

Die Mitarbeitenden sind Ansprechpartner für Informationen aller Art. Eine fachliche Besetzung ist unerlässlich. Die Unterstützung durch das Ehrenamt wäre wünschenswert und sollte angestrebt werden.

Die Bücherei soll ein Aufenthalts-, Lern- und Kommunikationsort mit Wohlfühlcharakter werden und dabei Sprach-, Lese-, Medien- und Recherchekompetenz vermitteln.

In den jetzigen Räumlichkeiten lassen sich diese Ziele nur bedingt umsetzen. Die bestehenden Räumlichkeiten der Bücherei im Alten Seminar sind auf alle Fälle einer (technischen) Modernisierung zu unterziehen. Neuanschaffung von Möbeln, technischer Ausstattung sowie Beleuchtung, Farbkonzept und Barrierefreiheit in allen Ebenen sind unabdingbar.

Durch einen Umzug in zentrumsnahe, größere (min. 400 m²) und helle neue Räumlichkeiten könnten sich ganz neue Möglichkeiten für die Stadtbücherei

bieten, um für alle Nutzer- und Zielgruppen zukunftsorientiert, benutzerfreundlich und modern aufgestellt zu sein und zu einem „Dritten Ort“ werden zu können.

Für die weiteren genaueren Planungen ist auf alle Fälle ein Fachberater/-Architekt hinzuzuziehen.

Handreichung zu Bau und Ausstattung Öffentlicher Bibliotheken
Anlage 1 (Werkzeug zu Kapitel 5)

Tabelle Berechnungshilfe Nutzflächenbedarf für kleinflächige Öffentliche Bibliotheken (Mindestwerte)¹

Funktionsbereich	Anzahl Einheiten	Funktion	Flächenbedarf je Einheit in m ²	Einheit	Flächenbedarf in m ²
Eingang		Theke (Anmeldung, Information, Beratung, Aufsicht)	7,30	1 Platz	0,00
		– Zuschlag Ausleihe/Rücknahme von Medien	1,60	1 Platz	0,00
		– Zuschlag Geldannahme, Kasse	0,90	1 Platz	0,00
		– Zuschlag Beratung in geschützter Gesprächssituation	5,10	1 Platz	0,00
		– Zuschlag Zuführung Sortieranlage	2,50	1 Platz	0,00
		– Zuschlag Bücherwagen, Transportkisten	2,20	1 Platz	0,00
		zurückgegebene und reservierte Medien (Freihand)	15,70	1.000 Medien	0,00
		zurückgegebene und reservierte Medien (Magazin)	11,60	1.000 Medien	0,00
		Selbstverbuchungsstation (ohne Rückgabe)	4,10	1 Gerät	0,00
		Selbstverbuchungsgerät (mit Rückgabe)	5,50	1 Gerät	0,00
		Rückgabeautomat ohne Sortierung	12,80	3 Gerät	0,00
		Rückgabeautomat mit 3 Sortierstationen	17,40	1 Anlage	0,00
		– Zuschlag weitere Stationen	2,80	2 Stationen	0,00
		Sortierarbeitsplatz manuelle Sortierung	9,00	1 Platz	0,00
		Mediensicherungsgate	2,50	1 Durchgang	0,00
		Kassenautomat	2,30	1 Gerät	0,00
		Taschenschließfächer	1,20	10 Fächer	0,00
		Mantelschließfächer	0,60	1 Fach	0,00
		Kopieren	4,60	1 Gerät	0,00
		Getränke-/Snackautomat	2,30	1 Gerät	0,00
Nutzerplätze		Standardarbeitsplatz ³	3,60	1 Platz	0,00
		Standardarbeitsplatz mit PC (z.B. OPAC) oder Abspielgerät ³	4,30	1 Platz	0,00
		Gruppenarbeitszone	2,50	1 Platz	0,00
		Sitzstufen	1,20	1 Platz	0,00
		Steharbeitsplätze	2,00	1 Platz	0,00
		Plätze für informelles Arbeiten (Loungeplätze)	3,70	1 Platz	0,00
		Gamingzone	12,80	2 Plätze	0,00
		Makerspace, Kreativraum ⁴		1 Raum	0,00
		Schulungsraum	3,40	1 Platz	0,00
		Veranstaltungsraum	1,50	1 Platz	0,00
Medienbestand ²		Bücher Sachliteratur	12,92	1.000 Medien	0,00
		Bücher Belletristik	12,92	1.000 Medien	0,00
		Bücher Jugend	12,92	1.000 Medien	0,00
		Bücher Kinderliteratur	13,46	1.000 Medien	0,00
		CD	4,60	1.000 Medien	0,00
		DVD, BD	9,82	1.000 Medien	0,00
		Brettspiele	45,00	1.000 Medien	0,00
		Zeitschriftenabonnements	13,84	100 Abos	0,00
		Zeitungsabonnements	26,91	100 Abos	0,00
Verwaltung		Leiterbüro	18,00	1 Platz	0,00
		Mitarbeiterbüro	9,00	1 Platz	0,00
		Zuschlag Medienschließung, technische Bearbeitung	3,00	1 Platz	0,00
		Teeküche/Pausenraum	15,00	10 Plätze	0,00
Weiteres		Abstellraum/Lager ⁴		1 Raum	0,00
		Behinderten-Toilette	6,00	1 Toi.-becken	0,00
		Toilette	2,50	1 Toi.-becken	0,00
Gesamt					0,00

¹ Quelle für Ansätze Flächenbedarf je Einheit (kursiv gedruckte Zahlen): DIN, Deutsches Institut für Normung (2017). Bau von Bibliotheken und Archiven - Anforderungen und Empfehlungen für die Planung. DIN 67700. Berlin: Beuth; wo die DIN keine Angaben macht: Erfahrungswerte; Definition "kleinflächige Bibliothek" gemäß DIN 67700: "Bibliothek, bei der die zur Verfügung stehenden Flächen im Bestandsbereich nur für den kleineren Teil der Fläche die Aufstellung freistehender Doppelregale in parallelen Reihen zulässt"

² für die Ansätze wurden Gangbreiten von 1,40 m und Längen der Regalreihen von 3 m gewählt; bei CD und DVD Frontalpräsentation ohne Safer

³ für die Ansätze wurde die Anordnungsvariante 2 gemäß DIN 67700, Kap. 7.2.2.1 gewählt (Gang aller 2 Plätze; einheitliche Blickrichtung)

⁴ Flächenbedarf je Einheit ist nach Funktion festzulegen und einzusetzen

Bearbeitung: Roman Rabe / Lutz Sanne
Letzte Überarbeitung: 15.3.2019

Stellungnahme

des Inklusionsbeirates zum Bibliothekskonzept

In der öffentlichen Sitzung des Inklusionsbeirates vom 15.05.2019 wurde zu dem am 10.04.2019 im Ausschuss Sport Freizeit und Kultur vorgestellten Bibliothekskonzept Stellung bezogen. Auf eine barrierefreie Nutzung wurde aus Sicht des Inklusionsbeirates nicht genug oder gar nicht eingegangen.

Der sich ergebende wichtigste Aspekt ist, dass der

gleiche Zugang für alle Menschen, ungeachtet einer Behinderung

gegeben ist.

Grundsätzlichen gehören, wie auch im Konzept bereits erwähnt, die barrierefreie Toilette, eine ausreichende Bewegungsfreiheit in den Räumlichkeiten und ein Leitsystem, auch für Menschen mit Sehbehinderung, dazu.

In dem überarbeiteten Konzept wird auf die einzelnen Zielgruppen im Speziellen eingegangen.

Bei der Zielgruppe - Kinder und Jugendliche

Zielgruppe - Kinder

hier sollten Kinderbücher in leichter Sprache angeboten werden, ebenso Fachliteratur für Eltern, Mitarbeiter von Kindergärten und Grundschulen u.s.w. zu dem Thema Inklusion und Behinderung.

Spiel-, und Aktionsideen für inklusive Kindergruppen können initiiert werden.

Zielgruppe - Jugendliche

Mittels Kursangebote könnten hier die Grundlagen der Informations- und Medienkompetenz vermittelt werden.

Ein inklusives Bildungssystem erfordert spezielle Konzepte, dabei könnte hier eine Zusammenarbeit mit der Anne –Frank – Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angestrebt werden.

Zielgruppe - Familien

Für diese Zielgruppe ist ein Angebot von Spielen wichtig. Hier könnte eine Zusammenarbeit mit dem Haus der Familie angedacht werden. Genutzt werden könnte der jährliche Termin im November, an dem neue Spiele für die ganze Familie vorgestellt und ausprobiert werden können. Gefragt sind auch interaktive Spiele für Familien und Gruppen.

Sach- und Fachbücher zu besonderen Herausforderungen, z.B. zu Alter, Tod, Trennung Krankheit, Behinderung, Schule, Pubertät sollten angeboten werden können.

Zielgruppe - Generation plus

In dieser Zielgruppe sollte es auch Literatur für Menschen mit Demenz geben. Hier sind Kurzgeschichten, die Erinnerungen wecken gefragt, z.B. als die Kaffeemühle streikte...

Spiele für Menschen mit Demenz sollten ebenfalls vorgehalten werden.

Gerne werden hier „alte Spiele“ bevorzugt.

Zielgruppe- interkulturelle und inklusive Bibliotheksarbeit

Eine Kooperation mit Vertretern der Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen ist angedacht und wichtig, um alle Einwohner zu erreichen.

Durch regelmäßige Treffen mit diesen Organisationen können Projekte initiiert werden.

Angebote zur Informationskompetenz auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Angebote im Bereich „Leichter Sprache“ sollten vorhanden sein.

In der angedachten Kooperation mit Noh Bieneen könnte hier eine Lese- und Schreibwerkstatt angeboten werden.

Die Bibliotheksarbeit zum Bundesweiten Vorlesetag/ „Wipperfürth liest“

könnte dahingehend ausgeweitet werden, dass auch ältere Menschen einbezogen werden. Kurzgeschichten aus der „guten, alten Zeit“ wecken oft fast vergessene Erinnerungen.

Ebenso sollten im Rahmen der Aktion „Wipperfürth liest“ vermehrt auch Geschichten in leichter Sprache an verschiedenen Orten angeboten werden.

Öffnungszeiten:

Der Inklusionsbeirat unterstützt die Überlegung, die Öffnungszeiten zu verändern und sich an dem Bedarf zu orientieren.

Für eine Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist es wichtig, dass die Bibliothek auch an einem Samstag und an einem anderen Wochentag, z.B. donnerstags bis 19.00 Uhr geöffnet ist. Eine Nutzung innerhalb der bisherigen Zeiten ist kaum möglich.

Insgesamt betrachtet ist dieses Konzept ein guter Schritt zu einer inklusiven Bibliotheksarbeit.

Wipperfürth, den 20.06.2019

Der Inklusionsbeirat

02.04.2019

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Gesetz zur Stärkung der kulturellen Funktion der öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag (Bibliotheksstärkungsgesetz)

A Problem

Öffentliche Bibliotheken sind als hoch frequentierte Kultureinrichtungen in Nordrhein-Westfalen hervorragende Orte der Begegnung, der Kommunikation und der gesellschaftlichen Integration. Zugleich halten sie in Form von nur vor Ort nutzbaren Presseerzeugnissen und anderen Medien tagespolitischen Inhalts für die politische Meinungsbildung und die demokratische Teilhabe unverzichtbare Informationsquellen bereit und ermöglichen so weiten Teilen der Bevölkerung, ihr Grundrecht auf Informationsfreiheit in Anspruch zu nehmen. Öffentliche Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen, die Medien- und Informationskompetenz gerade an Kinder und Jugendliche vermitteln.

Darüber hinaus dienen sie jedermann der Befriedigung kultureller, nicht nur konsumtiver Freizeitbedürfnisse und sind insofern vergleichbar mit Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schausstellungen, Darbietungen und anderen ähnlichen Veranstaltungen. In öffentlichen Bibliotheken werden zudem Räume nicht nur familiärer Sinnstiftung und Begegnung geschaffen, sondern auch Foren interkultureller Erziehung und Integration bereitgestellt.

Öffentliche Bibliotheken sind nicht nur im ländlichen Raum und in kleinen Städten zentrale Orte für öffentliche kulturelle Veranstaltungen. Durch verschiedene Formen der Kooperation und institutionellen Integration mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen wie Museen oder Volkshochschulen fungieren sie als Zentren für Kultur und Bildung und damit als sogenannte „Dritte Orte“.

Öffentliche Bibliotheken sind daher Orte der Kultur. Anders als Museen, Theater oder kommerzielle Freizeiteinrichtungen müssen öffentliche Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen schließen. Dadurch können sie ihre Funktion als gesellschaftlicher Begegnungsort, die auch der nichtkonsumtiven Freizeitgestaltung dient, nur unzureichend erfüllen. Berufstätige Eltern haben keine Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern eine Bibliothek aufzusuchen und sie an das vielfältige Medien- und Buchangebot heranzuführen. Gerade für sozial benachteiligte Familien sind öffentliche Bibliotheken für die kulturelle gesellschaftliche Teilhabe von hoher Bedeutung.

Datum des Originals: 02.04.2019/Ausgegeben: 08.04.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Die Funktion der öffentlichen Bibliotheken als Begegnungs- und kulturelle Veranstaltungsorte sowie ihre für die Ausübung des Grundrechts der Informationsfreiheit wichtige Rolle als Vermittler nur vor Ort nutzbarer Informationsangebote soll durch eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes als im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben gesetzlich anerkannt und künftig in das Förderhandeln des Landes einbezogen werden.

Zugleich werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um über eine Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung öffentlichen Bibliotheken eine Öffnung an Sonntag- und Feiertagen zu ermöglichen.

Die Änderung des Kulturförderungsgesetzes und die Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung stellen dabei ein in sich geschlossenes und aufeinander bezogenes Regelungsvorhaben dar.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch das Gesetz entstehen unmittelbar keine Kosten. Soweit ein Träger einer öffentlichen Bibliothek von den Möglichkeiten dieses Gesetzes Gebrauch machen will, können für diesen Träger Kosten entstehen. Durch die Änderung des Kulturförderungsgesetzes wird jedoch die Möglichkeit einer Förderung durch das Land im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen geschaffen.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Mit dem Gesetzgebungsvorhaben wird die Selbstverwaltung der Gemeinden gestärkt, da den Kommunen im Bereich ihrer öffentlichen Bibliotheken neue kulturpolitische Gestaltungsspielräume eröffnet werden.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Da das Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Gesetz zur Stärkung der kulturellen Funktion der Öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag (Bibliotheksstärkungsgesetz)

Artikel 1 Änderung des Kulturfördergesetzes NRW

§ 10 des Kulturfördergesetzes NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 917), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die öffentlichen Bibliotheken sind nach Maßgabe der Bestimmungen ihres Trägers Orte der Kultur. Insofern dienen sie

1. dem Informationszugang und lebenslangen Lernen,
2. der Begegnung, Kommunikation, dem kulturellen Austausch und der gesellschaftlichen Integration,
3. der Leseförderung sowie der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz,
4. der Vermittlung von allgemeiner, interkultureller und staatsbürgerlicher Bildung sowie,
5. der demokratischen Willensbildung und gleichberechtigten Teilhabe, insbesondere durch ein vielfältiges Presseangebot.

Sie können insbesondere im ländlichen Raum und in kleinen Städten und Gemeinden zu Zentren der Kultur weiterentwickelt werden und insofern dazu dienen, dass an ihnen verschiedene kulturelle Aktivitäten aus der regionalen Umgebung angeboten werden können.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW)

§ 10 Förderung der Bibliotheken

(1) Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. Das Nähere regelt das für Kultur zuständige Ministerium in einer Förderrichtlinie.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihren Funktionen nach Absatz 1. Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen, insbesondere von Dienstleistungen, die nicht Ausleihe oder Rückgabe sind, und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. Das Nähere regelt das für Kultur zuständige Ministerium in einer Förderrichtlinie.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Das Land unterhält eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

Artikel 2 Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung

§ 1 Absatz 1 der Bedarfsgewerbeverordnung vom 5. Mai 1998 (GV. NRW. S. 381), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedarfsgewerbeverordnung)

§ 1

(1) Abweichend von § 9 Arbeitszeitgesetz dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in den folgenden Bereichen beschäftigt werden, soweit die Arbeiten für den Betrieb unerlässlich sind und nicht an Werktagen durchgeführt werden können:

1. in Blumengeschäften, Kranzbindereien und Gärtnereien mit
 - a) dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen bis zu zwei Stunden außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an

- Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186),
- b) Arbeiten zur Ausschmückung für Fest- und Feierlichkeiten, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden,
2. im Bestattungsgewerbe,
 3. in Garagen und Parkhäusern,
 4. in Brauereien, Betrieben zur Herstellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke sowie Betrieben des Großhandels, die deren Erzeugnisse vertreiben, zur Belieferung der Kundschaft vom 1. April bis 31. Oktober,
 5. in Roh- und Speiseeisfabriken und Betrieben des Großhandels, die deren Erzeugnisse vertreiben, mit der Herstellung und zur Belieferung der Kundschaft vom 1. April bis 31. Oktober,
 6. im Immobiliengewerbe mit der Begleitung und Beratung von Kunden bei der Besichtigung von Häusern und Wohnungen bis zu vier Stunden,
 7. in Musterhaus-Ausstellungen mit gewerblichem Charakter bis zu sechs Stunden,
 8. im Buchmachergewerbe bis zu sechs Stunden außer an stillen Feiertagen nach Maßgabe des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) vom 23. April 1989 (GV. NW. S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114),
 9. mit der telefonischen und elektronischen Entgegennahme von Aufträgen, der Auskunftserteilung und Beratung per Telefon und mittels elektronischer Medien,
 10. im telefonischen Lotsendienst.
1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 2. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. in öffentlichen Bibliotheken, soweit sie ihre Funktionen nach § 10 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 917), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018

(GV. NRW. S. 90), erfüllen, bis zu 6 Stunden.“

(2) An den Feiertagen Neujahr, Ostern, 1. Mai, Pfingsten und Weihnachten (hohe Feiertage) ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auf die besondere Bedeutung dieser Tage für die Beschäftigten Rücksicht zu nehmen. Entsprechendes gilt für die stillen Feiertage nach § 6 Feiertagsgesetz, soweit dort nicht sogar ein Verbot der Gewerbeausübung ausgesprochen wird.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Öffentliche Bibliotheken sind als hoch frequentierte Kultureinrichtungen in Nordrhein-Westfalen hervorragende Orte der Begegnung, der Kommunikation und der gesellschaftlichen Integration. Zugleich halten sie in Form von nur vor Ort nutzbaren Presseerzeugnissen und anderen Medien tagespolitischen Inhalts für die politische Meinungsbildung und die demokratische Teilhabe unverzichtbare Informationsquellen bereit und ermöglichen so weiten Teilen der Bevölkerung, ihr Grundrecht auf Informationsfreiheit in Anspruch zu nehmen. Öffentliche Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen, die Medien- und Informationskompetenz gerade an Kinder und Jugendliche vermitteln.

Darüber hinaus dienen sie jedermann der Befriedigung kultureller, nicht nur konsumtiver Freizeitbedürfnisse und sind insofern vergleichbar mit Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und anderen ähnlichen Veranstaltungen. In öffentlichen Bibliotheken werden zudem Räume nicht nur familiärer Sinnstiftung und Begegnung geschaffen, sondern auch Foren interkultureller Erziehung und Integration bereitgestellt.

Öffentliche Bibliotheken sind im ländlichen Raum und in kleinen Städten zentrale Orte für öffentliche kulturelle Veranstaltungen. Durch verschiedene Formen der Kooperation und institutionellen Integration mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen wie Museen oder Volkshochschulen sollen sie zu Zentren für Kultur und Bildung als sogenannte „Dritten Orte“ weiterentwickelt werden. An Bibliotheken können insofern spartenübergreifend verschiedene kulturelle Aktivitäten der Umgebung gebündelt werden, ohne dass eine weitere eigene Einrichtung unterhalten werden muss. Diese Weiterentwicklung zu Dritten Orten ist im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 zwischen CDU und FDP, dort Seite 91, ausdrücklich vereinbart worden.

Öffentliche Bibliotheken sind daher Orte der Kultur.

Anders als Museen, Theater oder kommerzielle Freizeiteinrichtungen müssen öffentlichen Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen schließen. Dadurch können sie ihre Funktion als gesellschaftlicher Begegnungsort, als kulturelle Einrichtung die auch der nichtkonsumtiven Freizeitgestaltung dienende kulturelle Einrichtung nur unzureichend erfüllen. Bürgerinnen und Bürger, die während der Woche ganztags arbeiten, werden von der regelmäßigen Wahrnehmung ihres Grundrechts auf Informationsfreiheit durch die Nutzung nur in den Räumen der Bibliothek verfügbarer Presseerzeugnisse und Informationsmittel weitgehend ausgeschlossen. Berufstätige Eltern haben keine Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern eine Bibliothek aufsuchen und sie an das vielfältige Medien- und Buchangebot heranzuführen. Gerade für sozial schwache Familien sind öffentliche Bibliotheken für die kulturelle gesellschaftliche Teilhabe von hoher Bedeutung.

Das Land hat von seiner in § 13 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz eröffneten Regelungsbefugnis zur Sonntagsöffnung für die öffentlichen Bibliotheken bisher keinen Gebrauch gemacht. Daraus folgt nicht nur eine Beeinträchtigung für die Funktion von öffentlichen Bibliotheken als kulturellem Veranstaltungs- und Begegnungsort sowie als Bildungseinrichtung, sondern auch ein grundrechtserheblicher Nachteil auf Seiten von Bürgerinnen und Bürgern, welche die Bibliothek wegen ihrer Berufstätigkeit unter der Woche nicht aufsuchen und daher die nur vor Ort verfügbaren Informationsangebote nicht nutzen können. Zudem werden berufstätige Eltern bei der ebenfalls grundrechtlich geschützten Medien- und Informationserziehung ihrer Kinder beeinträchtigt.

Die Funktion der öffentlichen Bibliotheken als Begegnung- und kulturelle Veranstaltungsorte und sowie ihre für die Ausübung des Grundrechts der Informationsfreiheit wichtige Rolle als Vermittler nur vor Ort nutzbarer Informationsangebote soll durch eine Änderung des Kulturfördergesetzes (Artikel 1) als im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben anerkannt werden. Damit soll stärker unterstrichen werden, dass die öffentlichen Bibliotheken Orte der Kultur sind und als solche – unabhängig von der Befriedigung eines rein konsumtiven Freizeitbedürfnisses – auch vielfältigen kulturellen und öffentlichen Interessen zu dienen bestimmt sind. Sie sind keine Freizeiteinrichtungen allgemeiner Art, sondern dienen – neben ihren objektivrechtlichen Funktionen – auch der Befriedigung kultureller Freizeitbedürfnisse.

Insgesamt werden zugleich auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um über eine Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung (Artikel 2) öffentlichen Bibliotheken eine Öffnung an Sonntag- und Feiertagen zu ermöglichen. Kooperationen mit anderweitigen Trägern sind weiterhin möglich und werden von den Regelungen nicht negativ beeinträchtigt.

Artikel 1 (Änderung des Kulturfördergesetzes) und Artikel 2 (Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung) des Bibliotheksstärkungsgesetzes stellen ein aufeinander bezogenes Regelungsvorhaben dar. Aufgrund dieses Sachbezugs ist eine Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung durch Parlamentsgesetz zulässig (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 –, Rn. 207).

B Besonderer Teil

zu Artikel 1

Mit der Neuregelung wird die bisherige Regelung in § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 auf zwei Absätze verteilt und damit stärker zwischen der kulturellen und öffentlichen Funktion öffentlicher Bibliotheken (nunmehr § 10 Absatz 1 des Kulturfördergesetzes) auf der einen Seite und der Förder- und Unterstützungspolitik des Landes (nunmehr § 10 Absatz 2 des Kulturfördergesetzes) auf der anderen Seite unterschieden. Mit den Änderungen in Artikel 1 wird das im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 vorgesehene Vorhaben, das Kulturfördergesetz weiterzuentwickeln, ein Bibliotheksgesetz zu initiieren und alle kulturrelevanten Gesetze in einem „Kulturgesetzbuch“ zusammenzuführen, nicht vorweggenommen.

zu Nummer 1:

Öffentliche Bibliotheken dienen zwar auch der Befriedigung eines Freizeitbedürfnisses der bibliotheksaufsuchenden Personen ähnlich der Bedürfnislage der Benutzerinnen und Benutzern von Videotheken. Die Bedürfnisse, die durch öffentliche Bibliotheken befriedigt werden, gehen indes über diese Befriedigung eines rein konsumtiven Freizeitbedürfnisses weit hinaus. Öffentliche Bibliotheken tragen auch der Befriedigung eines besonderen kulturellen und bildungsaffinen Bedürfnisses und damit auch öffentlichen Interessen Rechnung. Mit dem neuen § 10 Absatz 1 des Kulturfördergesetzes soll dies gesetzlich klar ausgedrückt werden.

Die Grundnorm des § 10 Absatz 1 Satz 1 unterstreicht die Funktion öffentlicher Bibliotheken als Orte der Kultur deutlicher als die bisherige Fassung der Vorschrift. Da öffentliche Bibliotheken indes auch der Befriedigung rein konsumtiver Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung dienen können, wird über einen Vorbehalt der Trägerbestimmungen, insbesondere des Widmungsaktes des Trägers, gesichert, dass öffentliche Bibliotheken auch weiterhin diese Bedürfnisse befriedigen dürfen.

Die Bedeutung öffentlicher Bibliotheken als Begegnungs- und Kommunikationsorte wird herausgestellt. Als hoch frequentierte Kultureinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zeichnen sich öffentliche Bibliotheken durch eine besondere Niederschwelligkeit bei ihrer Nutzung aus, so dass Menschen aus unterschiedlichen sozialen Kontexten dort zu finden sind. Sie stellen einen öffentlichen Raum dar, in dem sich Familien und Menschen fremder Herkunft in einer Art „öffentlicher Agora“ über öffentliche Themen austauschen und sich in einer „interkulturellen Familienbibliothek“ begegnen. Gerade Familien nutzen gemeinsam die Bibliothek, um damit aktive Familienarbeit zu betreiben. Bibliotheken sind damit wichtige Orte der gesellschaftlichen Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Insbesondere mit der Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 6 wird dem Rechnung getragen.

Zudem halten öffentliche Bibliotheken Presseerzeugnisse verschiedener Art und andere für die staatsbürgerliche und demokratische Bildung unerlässliche Informationsmittel bereit, die Bürgerinnen und Bürger zu einer mündigen Teilhabe am politischen Leben befähigen. Auch wenn im Internet mittlerweile sehr viele gute Informationsangebote zu finden sind, sind dort ebenso viele zweifelhafte Quellen vorhanden, die die Entstehung und die Verbreitung von so genannten Fake News begünstigen. Hier sind öffentliche Bibliotheken mit ihrem fachlich kuratierten Informationsangebot als notwendiges Korrektiv von besonderer Bedeutung. Denn Demokratien leben von sachlich belastbarer Information. Vor diesem Hintergrund befriedigen öffentliche Bibliotheken – auch aufgrund ihrer kompetenten Beratungsleistungen – mit Blick auf die Informationsunwucht, die durch die sozialen Medien geschaffen worden ist, den gestiegenen Bedarf an belastbarer Information.

Die Nutzung öffentlicher Bibliotheken dient damit auch dem Zweck, sich zu Themen, die Gegenstand der öffentlichen Meinungsbildung sind, breit zu informieren auf einem Niveau, welches – im Gegensatz zum Literaturbestand wissenschaftlicher Bibliotheken mit ihrem je anderen Sammlungsziel – allgemein verständlich ist. Bibliotheken sind daher auch Stätten staatsbürgerlicher Bildung. Ausweislich § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 soll dies künftig gesetzlich ausdrücklich geregelt werden. Die Vermittlung staatsbürgerlicher Bildung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 weist einen engen Bezug zur Indienststellung öffentlicher Bibliotheken hinsichtlich der demokratischen Willensbildung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 auf.

zu Nummer 2:

Der neue § 10 Absatz 2 des Kulturfördergesetzes enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 10 Absatz 1 des Kulturfördergesetzes in seiner Förderungs- und Unterstützungsdimension

zu Nummer 3:

Die Änderung ist redaktionell.

zu Artikel 2

Mit der Änderung wird eine Sonntagsöffnung für öffentliche Bibliotheken ermöglicht, soweit diese ihre kulturellen Funktionen im Sinne des § 10 Absatz 1 des Kulturfördergesetzes in der geänderten Fassung erfüllen.

Die Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung durch Parlamentsgesetz ist zulässig, wenn es sich um eine Anpassung im Rahmen einer Änderung eines Sachbereichs durch den Gesetzgeber handelt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 –, Rn. 207). Da für die Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken eine Änderung des Kulturfördergesetzes sachgerecht ist und Artikel 1 und Artikel 2 mithin ein in sich geschlossenes und aufeinander bezogenes Regelungsvorhaben darstellen, liegt diese Voraussetzung vorliegend vor.

I. Ausgangslage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. November 2014, Az. 6 CN 1/13, Rn. 40) ist eine Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken nicht statthaft, wenn sie der Erfüllung bloß konsumtiver Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung ähnlich derer einer Videothek dient, die bei vorausschauender Planung werktätlich befriedigt werden können. Der spontane Wunsch nach der Befriedigung derartiger Freizeitbedürfnisse rechtfertigt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts keine Sonntagsöffnung.

Das Bibliotheksstärkungsgesetz folgt dieser Rechtsprechung und stellt für die Öffnung von öffentlichen Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen daher besonders auf deren kulturelle Funktion als Bildungs-, Begegnungs- und Kommunikationsort jenseits ihrer Ausleihfunktion ab. Eine Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung ist daher unter den nachfolgenden Voraussetzungen statthaft.

II. Allgemeine Voraussetzungen der Sonntagsöffnung

Gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Arbeitszeitgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe für Betriebe, in denen die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- oder Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe erlassen.

Bei öffentlichen Bibliotheken liegt ein rechtfertigender Sachgrund für die Sonntagsöffnung vor, da ohne diese Öffnung tägliche oder an Sonn- oder Feiertagen besonders hervortretende Bedürfnisse der Bevölkerung, die in der Wahrnehmung der in Artikel 1 dieses Gesetzes im Einzelnen geregelten kulturellen Funktionen der öffentlichen Bibliotheken liegen, nicht befriedigt werden könnten.

Es liegt auch ein erheblicher Schaden im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes vor. Denn eine Abwägung des Sonntagsschutzes der Bevölkerung auf der einen Seite mit dem Sonntagsschutz der Beschäftigten auf der anderen Seite mit dem Ziel, beide Schutzinteressen zugleich im Sinne einer praktischen Konkordanz zu optimieren, ergibt, dass eine Sonntagsöffnung sachgerecht ist.

Darüber hinaus ist die sonntägliche Beschäftigung zur Bedürfnisbefriedigung auch erforderlich. Denn eine Bedürfnisbefriedigung ist anders als die seitens des Bundesverwaltungsgerichts adressierten konsumtiven Freizeitbedürfnisse in Analogie zu Videotheken nicht durch eine zumutbare vorausschauende Planung realisierbar. Wer während der Woche arbeitet kann die nur vor Ort verfügbaren Informationsangebote einer öffentlichen Bibliothek allein an den arbeitsfreien Tagen nutzen. Gleiches gilt für die Funktion der öffentlichen Bibliothek als Begegnungs- und Kommunikationsort. Auch Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind, ist eine gemeinsame Nutzung der öffentlichen Bibliotheken an Werktagen nicht möglich. Auch

hier kann eine Sonntagsarbeit von Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeitern durch zumutbare planerische Vorkehrungen der Bevölkerung nicht vermieden werden.

II.1. Im Einzelnen zum Vorliegen eines rechtfertigenden Sachgrundes

Anders als bei einer Videothek, welche durchweg der Befriedigung von Konsuminteressen zu dienen bestimmt ist, steht bei öffentlichen Bibliotheken dieses Konsuminteresse ausweislich der in § 10 Absatz 1 des Kulturfördergesetzes genannten Funktionen nicht im Vordergrund. Der rechtfertigende Sachgrund einer Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken ergibt sich angesichts dessen aus folgenden Erwägungen:

(1) Hinsichtlich der Funktion öffentlicher Bibliotheken als Stätten staatsbürgerlicher Bildung und der Unterstützung der demokratischen Willensbildung kann je nach politischer Lage das Bedürfnis bestehen, sich zeitnah zu einem Thema der öffentlichen Meinungsbildung zu informieren, weil die sozialen Prozesse der Meinungsbildung eine spontane Information erfordern. Es ist verfassungsrechtlich anerkannt, dass Prozesse spontaner Meinungsbildung – wie etwa in einer durch Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz geschützten Spontandemonstration – verfassungsrechtlich ebenso geschützt sind wie die Prozesse geplanter Meinungsbildung. Sowohl grundrechtlich als auch vom Demokratieprinzip her muss der Weg offen sein, derartige spontane Informationsbegehren befriedigen zu können.

Dies gilt gerade in einer Zeit, in der aufgrund der Informationsunwucht, die durch die Sozialen Medien geschaffen worden ist, ein erhöhter Bedarf an belastbarer Information besteht, der an jedem Tag befriedigt werden kann. Gerade öffentliche Bibliotheken stellen aufgrund ihrer kompetenten Bestandsauswahl und ihrer Beratungsleistungen belastbare und vertrauenswürdige Informationen bereit. Auch die Nutzung von Präsenzmedien wie Zeitungen und Zeitschriften wird durch ein breites Angebot in Bibliotheken an Sonntagen ermöglicht und stellt ein unentbehrliches Gegenangebot zu mitunter zweifelhaften Nachrichten in den Sozialen Medien dar. Hier ergeben sich viele spontane Informationsbedürfnisse, die durch Planung im Vorfeld nicht erfüllbar sind.

(2) Öffentliche Bibliotheken sind Räume der Begegnung, der Kommunikation und der gesellschaftlichen Integration. Es konnte empirisch – beispielsweise bei der kommunalen Bibliothek des Mönchengladbacher Stadtteils Rheydt – bei einem Sonntagsöffnungsversuch festgestellt werden, dass die Bibliothek einen öffentlichen Raum darstellt, in dem Familien und Menschen fremder Herkunft in einer Art „öffentlicher Agora“ sich über öffentliche Themen austauschen. Die Sonntagsöffnung führte dazu, dass die Bibliothek sich zu einer „interkulturellen Familienbibliothek“ weiter entwickelt hat (siehe Fischer, Gert, 26 Buchstaben zu viel, in: www.politikundkultur.net). Andere Erfahrungen zeigen, dass sonntags der Anteil jugendlicher Nutzer und damit der Anteil einer nur schwer erreichbaren Zielgruppe besonders groß ist.

(3) Weiterhin unterstützen öffentliche Bibliotheken den Schutz der Familie nach Artikel 6 Grundgesetz. An Sonntagen geöffnete Bibliotheken sind gerade an denjenigen Tagen, an denen sich Eltern typischerweise gemeinsam aufgrund des grundsätzlich beschäftigungsfreien Sonntags für viele Stunden ihren Kindern widmen können, gut angenommene Stätten der Familie (siehe Fühles-Ubach, Simone, Ragna Seidler-de Alwis, Attraktiv für Jugendliche, Familien und neue Kundengruppen, in: Forum Bibliothek und Information 2016, 258 ff.). Die Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken stärkt das Erziehungsrecht der Eltern als auch das Recht der Kinder auf freie familiäre Räume mit ihren Eltern. Da dies aber nur funktioniert, wenn die Sonn- und Feiertage im Übrigen arbeitsfrei sind, höhlt eine Sonntagsöffnung von öffentlichen Bibliotheken den verfassungsrechtlichen gebotenen Sonntagsschutz, der ja auch eine gemeinsame Familienzeit ermöglichen soll, nicht aus, sondern setzt ihn voraus und stärkt ihn. Auch insoweit liegt ein rechtfertigender Sachgrund einer Sonntagsöffnung vor.

II.2. Im Einzelnen zur Erheblichkeit des Schadens

Der soeben im Abschnitt II.1. aufgezeigten rechtfertigenden Sachgründe begründen zudem einen erheblichen Schaden im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes. Bei der Frage der Erheblichkeit des Schadens kommt es auf die Wertigkeit der betroffenen Rechtsgüter an. Die durch die Funktionen öffentlicher Bibliotheken nach § 10 Absatz 1 Kulturförderungsgesetzes getragenen Bedürfnisse sind jeweils grundrechtlich (Artikel 5 und Artikel 6 Grundgesetz) oder staatsprinzipiell (Demokratieprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz) besonders geschützt. Sie sind daher zumindest gleichrangig mit dem Schutz der Sonntagsruhe nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung. Ohne die Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung würde für diese hochrangigen Rechtsgüter ein erheblicher Schaden eintreten.

(1) Hinsichtlich der Funktionen öffentlicher Bibliotheken als Orte der Kultur und des lebenslangen Lernens werden sie ohne Sonntagsöffnung im Vergleich zu anderen, nach dem Arbeitszeitgesetz privilegierten Kultureinrichtungen abgewertet. Das kulturelle Leben als ein in sich abgestimmtes System kultureller Bedürfnisbefriedigung würde in ein Wertungsungleichgewicht geraten. Denn die sonstigen Dimensionen kultureller Entfaltung (Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und andere ähnliche Veranstaltungen; nichtgewerbliche Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgesellschaften, Verbände, Vereine, Parteien und anderer ähnlicher Vereinigungen; Museen) sind ausweislich § 10 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 Arbeitszeitgesetz vom Gebot der Sonntagsruhe gesetzlich befreit. Erkennbar besitzen diese Aktivitäten neben ihrer Kulturaffinität nur in ihrer Ortsgebundenheit am Ort ihrer Darbietung ein gemeinsames Merkmal. Gleiches gilt indes auch für öffentliche Bibliotheken als niederschwellige, kulturelle Orte der Begegnung und Kommunikation. Aus den Wertungen des Arbeitszeitgesetzes folgt daher als solches schon die Erheblichkeit des Schadens bei denjenigen Bedürfnissen, die durch ortsgebundene Funktionen öffentlicher Bibliotheken als Kultureinrichtungen befriedigt werden.

Wenn und soweit Bibliotheken als Orte der Bildung und der Kultur mithin ortsgebundene Leistungen anbieten, besteht kein Grund, das durch die Bibliotheken befriedigte kulturelle Bedürfnis und Bildungsbedürfnis und damit die Sonntagsöffnung bei Bibliotheken in der Abwägung anders zu gewichten als das Befriedigungsbedürfnis kultureller Teilhabe bei den sonstigen Dimensionen kultureller Entfaltung. Ansonsten läge ein Wertungswiderspruch zu den Wertungen des Arbeitszeitgesetzes und damit ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip vor. Aus den Wertungen des Arbeitszeitgesetzes folgt daher als solches schon die Erheblichkeit des Schadens bei denjenigen Bedürfnissen, die durch die Funktionen öffentlicher Bibliotheken nach § 10 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 des Kulturförderungsgesetzes befriedigt werden.

Dieses Ergebnis wird durch den Umstand bestätigt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Sonn- und Feiertagsgarantie ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden kann, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient (siehe Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 1. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, Rn. 144). Umgekehrt müssen dann aber auch solche Einrichtungen eine Nähe zur Sonntagsöffnung besitzen, die sich in ihrem Angebot einem ökonomischen Nutzendenken entziehen, etwa weil sie konsumfreie Stätten persönlichkeitsprägender Bildung sind.

(2) Soweit Bibliotheken in ihrer Funktion als Stätten der Begegnung und der familiären Freizeitgestaltung in den Blick kommen, steht die Befriedigung hoher Schutzgüter der Familie und der Erziehung in Rede. Gerade wenn werktags arbeitende Eltern wegen des Gebots der Sonntagsruhe dazu gezwungen sind, grundsätzlich nur sonn- und feiertags mit ihren Kindern „bib-

liothekarische Zonen familiärer Begegnung“ schaffen zu können, würde ohne Sonntagsöffnung dieses hohe verfassungsrechtliche Interesse ins Leere fallen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dient indes die Statuierung gemeinsamer Ruhetage auch dem Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes, siehe Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 1. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07, Rn. 144. Dann kann es aber nicht sein, dass umgekehrt gerade das Gebot gemeinsamer Ruhetage einen Schutz von Ehe und Familie in einigen Bereichen – wie bei den öffentlichen Bibliotheken in der o. g. Funktion – verhindert. Nach dem Bundesverfassungsgericht liegt die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich wesentlich in der synchronen Taktung des sozialen Lebens. Das Gericht betont die hohe Bedeutung dieses zeitlichen Gleichklangs einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ausdrücklich für die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt (siehe Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 1. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07, Rn. 145). Gleichzeitig unterstreicht das Gericht, dass familiäre Entfaltung nicht nur im häuslichen Bereich, sondern auch innerhalb eines sozialen Kontexts stattfindet und zudem oft auch auf diesen angewiesen ist. Das Gericht hat daher "Arbeit für den Sonntag" anerkannt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dabei aber stets ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt bleiben. Beschäftigungen, die dazu dienen, arbeitenden Menschen eine individuelle Gestaltung ihres arbeitsfreien Tages zu ermöglichen, sind daher grundsätzlich zulässig, siehe Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 1. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07, Rn. 156. Der Zweckbestimmung der Sonntagsruhe laufen mithin naturgemäß solche Betätigungen nicht zuwider, die die Zweckbestimmung der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verwirklichen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. August 1992 – 1 C 38/90).

Genau in dieser Weise verhält es sich bei sonntagsgeöffneten Bibliotheken mit Blick auf ihre Funktion als Stätten der Begegnung und der familiären Freizeitgestaltung. Ohne eine im Übrigen weitgehende Arbeitsruhe wäre eine Sonntagsöffnung von Bibliotheken als gesellschaftliche und kulturelle Begegnungsorte sinnlos.

(3) Auch durch einen Vergleich zu den wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken ergibt sich das Vorliegen eines erheblichen Schadens. Diese sind hinsichtlich der Sonntagsöffnung nach §10 Absatz 1 Nummer 7 des Arbeitszeitgesetzes privilegiert. Diese Privilegierung bedarf eines besonderen Grundes, da ansonsten ein Verstoß gegen die Folgerichtigkeit der Rechtsordnung und damit gegen das Rechtsstaatsprinzip gegeben wäre. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, Urteil vom 12. September 2013 – 8 C 1776/12.N –, Rn. 70, liegt der Grund der Privilegierung in dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz.

Diese Interessenbefriedigung greift indes auch bei der Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken mit Blick auf das ebenfalls in Artikel 5 GG geschützte Grundrecht der Informationsfreiheit. Denn ohne Sonntagsöffnung ist die Nutzung ebenfalls nur vor Ort vorhandener allgemein zugänglicher Quellen für die tagespolitische Information und staatsbürgerliche Bildung für viele Menschen praktisch nicht möglich, was eine empfindliche Verkürzung ihrer grundrechtlichen Entfaltungsmöglichkeiten bedeutet. Was für die Quellen wissenschaftlicher Arbeit gilt, muss auch für demokratierelevante Informationsmittel in den Beständen öffentlicher Bibliotheken gelten.

(4) Soweit die demokratiethoretische Funktion öffentlicher Bibliotheken als Agora öffentlicher staatsbürgerlicher Meinungsbildung in Rede steht, liegt ebenfalls ein erheblicher Schaden vor, weil das Bundesverfassungsgericht der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen eine erhebliche Bedeutung für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen und ganz generell für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zuspricht und damit in einen politischen Kontext gelebter Demokratie stellt (siehe Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 1. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07, Rn. 145). Dann gilt, dass umgekehrt solche Betätigungen der Zweckbestimmung der Sonntagsruhe nicht zuwider laufen, die die Zweckbestimmung der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verwirklichen, siehe das Urteil vom 25. August 1992 – 1 C 38/90. Die Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken würde daher in ihrer Funktion als Orte der Informationsbefriedigung im Kontext staatsbürgerlicher Willensbildung das Gebot der Sonntagsruhe eher unterstreichen.

(5) Auch hinsichtlich der gesellschaftlichen Integration ist die Erheblichkeit des Schadens offensichtlich. Öffentliche Bibliotheken entwickeln sich zu funktionalen Orten interkultureller Bildung, ohne die Öffnung an Sonn- und Feiertagen, würde die Befriedigung dieses Bedürfnisses entfallen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist eine gelingende Integration von Migrantinnen und Migranten sowie von Menschen mit Migrationshintergrund aber eine unabweislich wichtige öffentliche Aufgabe. Dies gilt nicht nur politisch (siehe den Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 zwischen CDU und FDP, dort Seite 104 ff.; siehe für den Bund den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD in der 19. Legislaturperiode, dort Seite 105 ff.), sondern auch rechtlich aufgrund der klaren rechtlichen Wertung beispielsweise des Aufenthaltsgesetzes, wie sie in verschiedenen seiner Vorschriften eindeutig zum Ausdruck kommt (siehe §§ 1 Absatz 1, 8 Absatz 3, 12a Absatz 1, 19 Absatz 1, § 25b Absatz 1, 43 ff. sowie 93 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes).

(6) Soweit öffentliche Bibliotheken zu „Dritten Orten“ im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Kulturförderungsgesetzes weiter entwickelt werden, liegt ohne Sonntagsöffnung ebenfalls ein erheblicher Schaden vor, weil die öffentlichen Bibliotheken in diesen Fallgestaltungen keine üblichen bibliothekarischen Funktionen im Sinne der Ausleihe und Rückgabe wahrnehmen, sondern dezidiert solche kulturelle Funktionen übernehmen, die arbeitszeitrechtlich ausweislich § 10 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 Arbeitszeitgesetz schon gegenwärtig ausdrücklich privilegiert sind, wenn sie von speziellen Institutionen angeboten werden. An öffentlichen Bibliotheken finden insofern dann Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und andere ähnliche Veranstaltungen statt oder werden Funktionen der Museen vermittelt. Auch hier folgt daher schon aus den Wertungen des Arbeitszeitgesetzes als solches die Erheblichkeit des Schadens.

II.3. Im Einzelnen zur Zumutbarkeit planerischer Vorkehrungen

Die Sonntagsöffnung ist bei den vorgenannten Bedürfnissen, die sich auf die Funktionen der Bibliotheken nach § 10 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes stützen, auch erforderlich. Denn bei diesen Bedürfnissen kann die Sonn- und Feiertagsöffnung nicht durch zumutbare Vorkehrungen, insbesondere durch hinreichende Planungen, vermieden werden. Eine derartige Vermeidung ist bei den o. g. Bedürfnissen nicht möglich, wenn und soweit Bibliotheken ortsgebundene Leistungen anbieten. Denn diese Bedürfnisse zeichnen sich gerade in ihrem Kern dadurch aus, dass sie entweder auf eine spontane Befriedigung hin ausgerichtet sind oder dass die sonntägliche Inanspruchnahme der Bibliothek die Befriedigung eines nichtspontanen, aber gleichwohl grundrechtlich geschützten Bedürfnisses ermöglicht, welches deshalb nicht werktags befriedigt werden kann, weil an diesen Tagen die bibliotheksaufsuchenden Personen der werktäglichen Arbeit nachgehen müssen.

II. 4 Zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe

Durch die Beschränkung der Sonn- und Feiertagsöffnung von öffentlichen Bibliotheken auf 6 Stunden wird gewährleistet, dass Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nicht vollständig auf eine Sonntagsruhe verzichten müssen und auch Gelegenheit zum Gottesdienstbesuch haben. Insoweit wird sowohl dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch der Sonn- und Feiertagsruhe ausreichend Rechnung getragen, vgl. § 13 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz.

Soweit kirchliche Bibliotheken vormittags im Zusammenhang mit den Gottesdiensten durch den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen geöffnet sind, werden sie durch die Zeitvorgaben in der Bedarfsgewerbeverordnung nicht beeinträchtigt. Ihre Öffnung ist als nicht störende Tätigkeit im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage erlaubt und zudem als kirchliche Veranstaltung im Sinne von 10 Abs. 1 Nr. 6 Arbeitszeitgesetz privilegiert.

Zu Artikel 3

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Dr. Marcus Optendrenk
Bernd Petelkau
Andrea Stullich
Daniel Hagemeier
Dr. Stefan Nacke

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Lorenz Deutsch
Thomas Nüchel

und Fraktion



I - Sport, Kultur, Touristik

Landesförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur	Ö	03.07.2019	Kenntnisnahme

Der Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Landesförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ wird einschließlich der beigefügten Textentwürfe zur Kenntnis gegeben. Zu den wesentlichen Aussagen können in der Sitzung, sofern gewünscht, noch mündliche Erläuterungen ergänzt werden.

Auf der Mitgliederhauptversammlung am 26.06.2019 werden die Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes über das Förderprogramm informiert. Informationen wurden ihnen über den Stadtsportverband aber schon vorab zugeleitet.

Stadtverwaltung und Stadtsportverband sind in einem intensiven Dialog bezüglich einer schnellen Umsetzung des Antragsverfahrens und der Herstellung des Benehmens über eine Vorschlagsliste. Ziel ist es, dass möglichst sofort nach Freischaltung der Onlineplattform die ersten Projektskizzen eingereicht und somit die ersten Förderzusagen ggf. noch in diesem Jahr erteilt werden.

Anlagen:

1. Schnellbrief Nr. 167/2019 des Städte- und Gemeindebundes NRW
2. Entwürfe Förderrichtlinie und Programmaufruf sowie Verfahrensschema



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Schnellbrief 167/2019

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 44.1.1-006/002

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211 • 4587-220 / -236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

17. Juni 2019

Landesförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ Letzte Entwurfsfassung der Förderbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Landesregierung hat am 12.06.2019 das formale Einvernehmen hinsichtlich der Förderbedingungen für das Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ hergestellt. Die bislang unveröffentlichte, letzte Entwurfsfassung ist zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt ([Anlage](#)). Mit Änderungen des Textes ist nicht zu rechnen: Die Bekanntmachung im Amtsblatt wird Ende Juni oder Anfang Juli erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlage

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

„Moderne Sportstätte 2022“

Informationsveranstaltung der Staatskanzlei im Museum Folkwang in Essen am 13. Juni 2019

- I. Entwurf
Förderrichtlinie vom X. Monat 2019

 - II. Entwurf
Programmaufruf vom X. Monat 2019

 - III. Schematischer Verfahrensablauf
-

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten
(Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“)**

Runderlass der Staatskanzlei im Geschäftsbereich des
Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
III 2 -887 2019

Vom X. Monat 2019

**1
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt aus Mitteln des Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und von §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV zu § 44 LHO genannt) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an Sportstätten in Nordrhein-Westfalen.

1.2

Zuwendungszweck ist die Herstellung einer an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichteten Sportstätteninfrastruktur und deren Nutzung für den Sport. Hierzu ist neben der Modernisierung und der energetischen Sanierung, die Herstellung von zeitgemäßen und barrierefreien Sportstätten und Sportanlagen notwendig. Eine intakte und zeitgemäße Sportstätteninfrastruktur fördert die Sportausübung und dient damit insbesondere der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsprävention. Darüber hinaus wird im besonderen Maße bürgerschaftliches Engagement für eine nachhaltige und offene Gesellschaft aktiviert.

1.3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr trifft die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechender Förderaufrufe.

**2
Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Entwicklung, Umbau und Ersatzneubau von Sportstätten und Sportanlagen sowie die begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, digitaler Modernisierung, der Herstellung von Barrierefreiheit (-armut) und Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport. Der Erwerb von Sportstätten ist von der Förderung ausgeschlossen.

3

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien sind

- a) gemeinnützige, rechtsfähige Sportorganisationen,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände und
- c) sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

4.1.

gemäß Nummer 3a) die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme im Rahmen eines mit der regional zuständigen Dachorganisation des organisierten Sports und im Benehmen mit der Gemeinde abgestimmten Gesamtkonzeptes nachweisen kann,

4.2

Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer der Sportstätte ist oder noch ein mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über die Sportstätte nachweisen kann.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2

Form der Zuwendung:
Zuschuss / Zuweisung

5.3

Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung

5.4

Höhe der Zuwendung

5.4.1

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 a) beträgt die Förderung grundsätzlich:

- a) bei einer Förderhöhe von 10 000 Euro bis 100 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 90 Prozent,
- b) bei einer Förderhöhe von mehr als 100 000 Euro bis 1 000 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 85 Prozent und
- c) bei einer Förderhöhe von mehr als 1 000 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 80 Prozent

der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Förderhöhe bis 100 000 Euro kann die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 6.1.1 nach Abstimmung mit der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde eine Förderung von bis zu 100 Prozent bewilligen, wenn der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger die Erfüllung des im Landesinteresse stehenden Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mindestens 10 000 Euro (Mindestförderhöhe) betragen.

5.4.2

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 b) und c) gelten die Regelungen gemäß § 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz beziehungsweise der VV/VVG zu § 44 LHO.

5.5

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Pro geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro.
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, mit 35 Euro je Stunde.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise nach einem Muster der Bewilligungsbehörde zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung des ehrenamtlich Tätigen beinhalten. Dieser Nachweis ist von der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen und von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen.

5.6

Spenden und Eigenanteil

Spenden, andere Beiträge Dritter und bürgerschaftliches Engagement werden in voller Höhe als Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers anerkannt.

5.7

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 200 bis 749 der DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu zählen grundsätzlich auch Ausgaben, die aus Gründen

- a) der Nachhaltigkeit,
- b) der barrierefreien Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen einschließlich gegebenenfalls notwendiger zusätzlicher Ausstattungsmerkmale zum Beispiel für Menschen mit bestimmten körperlichen Einschränkungen,
- c) der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit,

- d) der digitalen Modernisierung und/oder
- e) der Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport

notwendig sind.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt nicht die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung abziehbare Vorsteuer.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsverfahren

6.1.1
Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die NRW.BANK.

6.1.2
Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt und sind an die Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 1 zu richten.

6.1.3
Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster gemäß Anlage 2 zugrunde zu legen.

6.2
Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung von Zuwendungen an Sportorganisationen gemäß Nummer 3a) erfolgt

- a) bei Zuwendungen bis 100 000 Euro in Höhe von 80 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- b) bei Zuwendungen von mehr als 100 000 Euro bis 1 000 000 Euro in Höhe von 30 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, in Höhe von 50 Prozent auf Antrag bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises sowie
- c) bei Zuwendungen von mehr als 1 000 000 Euro in Höhe von 20 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, in Höhe von 60 Prozent bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.3
Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 10.2 der VV beziehungsweise Nr. 10 der VVG zu § 44 LHO als einfacher Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

7 Sonstige Bestimmungen für Zuwendungen an Sportorganisationen gemäß Nummer 3a)

7.1

Dauer der Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportstätte beziehungsweise die geförderten Sportstättenteile für die Dauer von 10 Jahren zweckentsprechend nach Nummer 1 genutzt werden. Abweichend hiervon können von der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde kürzere Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, soweit diese wegen der Weiterentwicklung technischer Standards erforderlich werden. Soweit die zweckentsprechende Nutzung von Sportstätten nach Nummer 1 während der Zweckbindungsfrist aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, nicht mehr möglich ist, kann die Bewilligungsbehörde nach Abstimmung mit der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde nachträglich eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

7.2

Vergaberegulungen

Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote anzufordern.

Bei Zuwendungen von mehr als 1 000 000 Euro ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

7.3

Dingliche Sicherung

Bei einer Zuwendung von mehr als 1 000 000 Euro ist bei Bewilligungen für Baumaßnahmen an Einrichtungen auf nicht im kommunalen Eigentum befindlichen Grundstücken gemäß Nummer 5.3.1 der VV zu § 44 LHO der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu sichern.

Bei im Eigentum der von der öffentlichen Hand stehenden Liegenschaften tritt an die Stelle der dinglichen Sicherung die rechtsverbindliche Erklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers, die die dauerhafte Nutzung des Grundstücks für Zwecke des Sports auch für den Fall zusichert, dass die gemeinnützige Sportorganisation gemäß Nummer 3a) als Betreiber ausfallen sollte.

7.4

Baufachliche Prüfung

Bei einer Zuwendung von mehr als 1 000 000 Euro ist gemäß Nummer 6 der VV zu § 44 LHO eine baufachliche Prüfung durchzuführen.

7.5

Vereinfachtes Verfahren

Bei Zuwendungen bis 100 000 Euro wird ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren durchgeführt, das zusätzliche Erleichterungen für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger vorsieht. Zur Umsetzung ist ein eigens für dieses Verfahren vorgesehenes Zuwendungsbescheid gemäß Anlage 4 vorgesehen.

Die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) im vereinfachten

Verfahren ist ausgeschlossen. Die Einschränkungen gemäß Nummer 7.6 dieser Richtlinie sind deshalb hier unbeachtlich.

7.6

Sonstiges

Die Nummern 1.4, 3.1, 5.4, 5.5, 6.1 Satz 2, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P und die NBest-Bau werden ausgeschlossen.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am X. Monat 2019 in Kraft und am X. Monat 2024 außer Kraft.



13. Juni 2019
Seite 1 von 6

Programmaufruf

Moderne Sportstätte 2022

vom . Juni 2019

I.

Handlungs- und Förderziele

Das Sportstättenförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ des Landes Nordrhein-Westfalen umfasst insgesamt 300 Millionen EUR. Mit diesem Programmaufruf werden den Sportvereinen, Stadt- und Gemeindesportverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden und Sportverbänden in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „Sportorganisationen“) in den nächsten vier Jahren Mittel für die Modernisierung, die Sanierung, die Erweiterung und die Entwicklung von Sportstätten und -anlagen zur Verfügung gestellt.

Die Landesregierung hält es gesellschaftlich für dringend geboten, die Sportorganisationen in unserem Land in die Lage zu versetzen, durch Anreize zur Modernisierung und Sanierung von Sportstätten barrierefreie, sichere und zeitgemäße Sportstätten zu schaffen. Damit können die Sportorganisationen vor Ort ihre vielfältigen gesellschaftlichen Aufgaben bedarfs- und anforderungsgerecht wahrnehmen.

Mit diesem Investitionsprogramm soll der bestehende Investitionsstau passgenau und zielgerichtet durch Zuwendungen an die Sportorganisationen spürbar gemindert werden. Durch die Schaffung einer zeitgemäßen, modernen Sportstätteninfrastruktur wird ein zentraler

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Rheinbahn Linie 709
Bus 732

Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, des bürgerschaftlichen Engagements, der Gesundheitsvorsorge und zur sozialen Integration in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens geleistet.

Besonderes Förderziel der Landesregierung sind dabei Maßnahmen, die

- der Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- der Nachhaltigkeit,
- der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit,
- der digitalen Modernisierung,
- der Unfallvermeidung und -vorbeugung

dienen.

II. Finanzvolumen

Für diesen Förderaufruf stehen in den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 insgesamt 266.839.500 EUR zur Verfügung. Diese Landesmittel werden als Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO im Wege der Projektförderung bewilligt. Die Verteilung der Fördermittel auf die 396 Gemeindegebiete in Nordrhein-Westfalen erfolgt auf der Basis des 5-fachen der Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte 2022“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom *XX. Juni 2019* sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt.

III. Antragsberechtigung und -voraussetzung

Antragsberechtigt sind die Sportorganisationen, die als Eigentümer, Pächter oder Mieter wirtschaftlicher Träger von Sportstätten bzw. Sportanlagen sind (zuständig für „Dach und Fach“). Bei Verpachtungen oder Vermietungen muss ein Vertragsverhältnis vorliegen, das bei Antragstellung noch für mindestens zehn Jahre Bestand hat („Zweckbindungsfrist“). Darüber hinaus müssen die Sportorganisationen

bereits am 15.10.2018 Mitglied in einem Stadt- / Kreissportbund oder einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen gewesen sein. Bei Antragstellung ist die Mitgliedschaft in einem Stadt-/ Kreissportbund und einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen nachzuweisen („Doppelmitgliedschaft“).

Im Einvernehmen mit dem jeweils örtlich zuständigen Stadtsportbund oder Kreissportbund bzw. Stadtsportverband oder Gemeindesportverband können auch Gemeinden oder gemeinnützige Sportvereine sowie gemeinnützige GmbHs ohne Doppelmitgliedschaft antragsberechtigt sein, wenn keine das Budget ausschöpfende, förderfähige Anträge von Sportorganisationen im Gemeindegebiet vorliegen.

IV.

Förderfähige Maßnahmen und Förderausschluss

Grundsätzlich ist die Modernisierung, die Instandsetzung, die Sanierung, die Ausstattung, die Erweiterung sowie der Umbau und der Ersatzneubau von Sportstätten und Sportanlagen förderfähig. Hierzu gehört auch die begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur wie zum Beispiel Unterkünfte, Verpflegungseinrichtungen, Schulungs- und Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen sowie Zuschauereinrichtungen. Ersatzneubauten sind nur förderfähig, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist.

Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 (Kostengruppe 200 bis 749). Nicht in die Förderung einbezogen werden Ausgaben für Finanzierungskosten und abzugsfähige Umsatzsteuer. Maßnahmenbezogene Ausgaben sind frühestens nach Zulassung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns grundsätzlich förderfähig.

Maßnahmen von Profi-Sportvereinen der ersten Ligen wie zum Beispiel in den Sportarten Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball, Tennis u. a. sind grundsätzlich nicht förderfähig. Für Fußball gilt dieser Förderausschluss für die 1. bis 3. Liga.

Vor dem Hintergrund eines Beschränkungsvorschlages der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 30.01.2019 und der bis zum 20.09.2019 laufenden Konsultationsphase im Zusammenhang mit den Umweltbelastungen durch Mikroplastik wird eine Förderung von Kunstrasensportplätzen mit Kunststoff-Granulatfüllung aus Gründen des Investitionsschutzes für die Sportorganisationen ausgeschlossen.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Der Fördersatz beträgt bei einer Förderhöhe von bis zu 100.000 EUR im Regelfall bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten. Im Ausnahmefall ist unter besonderen Umständen eine Vollfinanzierung (100 Prozent) möglich. Bei Förderhöhen von mehr als 100.000 EUR bis zu 1 Mio. EUR beträgt der Fördersatz bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei Förderhöhen von mehr als 1 Mio. EUR beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Der verbleibende Eigenanteil kann vollständig durch Spenden, andere Beiträge Dritter oder bürgerschaftliches Engagement erbracht werden.

Der Mindestfördersatz beträgt in der Regel 50 Prozent. Damit soll eine „Atomisierung“ der Landesförderung verhindert werden. Bei Einbindung von zusätzlichem privatem Engagement kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden. Die Mindestförderhöhe beträgt 10.000 EUR (Bagatellgrenze). Eine Weiterleitung der Zuwendung ist grundsätzlich nicht möglich.

Abweichend von § 44 LHO sind bei Zuwendungen an Sportvereine, Sportbünde und Sportverbände die Vergaberegelungen nach der Vergabeordnung (VOB) erst bei einer Förderhöhe von mehr als 1 Mio. EUR anzuwenden. Gleiches gilt für die baufachliche Prüfung.

Die Förderung des Landes ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form auszuweisen. Entsprechende Gestaltungshinweise (Styleguide) werden zur gegebenen Zeit zur

Verfügung gestellt. In der öffentlichen Kommunikation ist der Förderanteil des Landes zu nennen. Die Verwendungsnachweise sind spätestens bis zum 30.06.2023 der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

VI.

Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen gegliedert. In der ersten Phase sind von den Antragstellern lediglich eine Darstellung der Maßnahme (Projektskizze) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Nach der Auswahl der Fördermaßnahmen erfolgt in einer zweiten Phase die Beantragung der Landesförderung gemäß § 44 LHO sowie nach Maßgabe der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte 2022“ in Form eines Zuwendungsantrages, der unterschrieben bei der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

Phase 1: Einreichung der Förderprojekte

Die Darstellung des Vorhabens (Projektskizze) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan sind durch die Sportorganisationen voraussichtlich ab dem 01.10.2019 im Modul „Moderne Sportstätte 2022“ des Förderportals des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online einzureichen.

Auf der Grundlage der eingereichten Vorhaben erstellt

- a.) in kreisfreien Städten der Stadtsportbund,
- b.) in kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Stadtsportverband oder der Gemeindesportverband bzw.,
- c.) wenn kein Stadtsportverband oder Gemeindesportverband existiert, der zuständige Kreissportbund

bis spätestens zum 31.01.2022 priorisierte Vorschlagslisten der Projekte für das jeweilige Gemeindegebiet zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Landesmittel. In jedem Fall ist das Benehmen mit der Kommunalverwaltung herzustellen (Stellungnahme).

Da die Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände in der Regel ehrenamtlich organisiert sind, obliegt den Kreissportbünden im Fall des Buchstaben b.) die Koordinierung und gegebenenfalls eine

unterstützende Moderation des Prozesses zur Erstellung der Vorschlagslisten.

Die Projektauswahl durch die Staatskanzlei erfolgt auf der Grundlage dieser auf das Gemeindegebiet bezogenen Vorschlagslisten.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte

Die Staatskanzlei informiert die jeweiligen Maßnahmenträger (u. a. Sportorganisationen) schriftlich über die Auswahlentscheidung und fordert gleichzeitig dazu auf, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung der Maßnahme zu stellen. Dieser Zuwendungsantrag wird ebenfalls im Modul „Moderne Sportstätte 2022“ des Förderportals des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online zur Verfügung gestellt. Mit der Information über die Auswahlentscheidung durch die Staatskanzlei erfolgt auch die Zulassung des vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginns an die Sportorganisationen. Der unterzeichnete Zuwendungsantrag ist an die NRW.BANK als zuständige Bewilligungsbehörde zu senden. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt ebenfalls durch die NRW.BANK.

VII. EU-Beihilfe

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe im Sinn von Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, wird diese grundsätzlich im Rahmen und unter Beachtung der Verordnung (EU) 1407/2013 sowie der Verordnung (EU) 1408/2013 als „De-minimis-Beihilfe“ gewährt. Der Gesamtbetrag der einer einzelnen Sportorganisation gewährten „De-minimis-Beihilfe“ in einem Zeitraum von drei Steuerjahren darf dabei in Summe mit anderen „De-minimis-Beihilfe“ nicht mehr als 200 000 Euro betragen. Die Beihilfe darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.

Unabhängig hiervon kann die Beihilfe auch unter Beachtung der Verordnung (EU) 651/2014 entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt werden.

Gebietskörperschaft			Maßgebliche Einwohnerzahl zum 30.06.2016	Verteilungsmasse: 53 367 900 EUR 2.7130451364 Euro je Einwohner	Mindestbetrag 60 000 EUR	Sportpauschale 2018	Verteilungsmasse Förderprogramm: 266.839.500 EUR -> 5-fache Sportpauschale 2018	
AGS	Status	Bezeichnung	Anzahl	EUR				EUR
			1	2	3	4	5	6
111000	●	Düsseldorf, Stadt	611.302	1.658.490,00 €	-	1.658.490,00 €		8.292.450,00 €
112000	●	Duisburg, Stadt	498.407	1.352.201,00 €	-	1.352.201,00 €		6.761.005,00 €
113000	●	Essen, Stadt	583.768	1.583.789,00 €	-	1.583.789,00 €		7.918.945,00 €
114000	●	Krefeld, Stadt	226.257	613.845,00 €	-	613.845,00 €		3.069.225,00 €
116000	●	Mönchengladbach, Stadt	260.046	705.517,00 €	-	705.517,00 €		3.527.585,00 €
117000	●	Mülheim an der Ruhr, Stadt	170.311	462.061,00 €	-	462.061,00 €		2.310.305,00 €
119000	●	Oberhausen, Stadt	211.301	573.269,00 €	-	573.269,00 €		2.866.345,00 €
120000	●	Remscheid, Stadt	109.962	298.332,00 €	-	298.332,00 €		1.491.660,00 €
122000	●	Solingen, Klingenstadt	158.657	430.444,00 €	-	430.444,00 €		2.152.220,00 €
124000	●	Wuppertal, Stadt	351.054	952.425,00 €	-	952.425,00 €		4.762.125,00 €
	●	Bez.Reg. Düsseldorf, kreisfreie Städte	3.181.066	8.630.373,00 €	0,00 €	8.630.373,00 €		43.151.865,00 €
314000		Bonn, Stadt	320.024	868.240,00 €	-	868.240,00 €		4.341.200,00 €
315000		Köln, Stadt	1.070.357	2.903.927,00 €	-	2.903.927,00 €		14.519.635,00 €
316000		Leverkusen, Stadt	163.090	442.471,00 €	-	442.471,00 €		2.212.355,00 €
		Bez.Reg. Köln, kreisfreie Städte	1.553.471	4.214.638,00 €	0,00 €	4.214.638,00 €		21.073.190,00 €
512000		Bottrop, Stadt	117.470	318.701,00 €	-	318.701,00 €		1.593.505,00 €
513000		Gelsenkirchen, Stadt	262.233	711.450,00 €	-	711.450,00 €		3.557.250,00 €
515000		Münster, Stadt	310.108	841.337,00 €	-	841.337,00 €		4.206.685,00 €
		Bez.Reg. Münster, kreisfreie Städte	689.811	1.871.488,00 €	0,00 €	1.871.488,00 €		9.357.440,00 €
711000		Bielefeld, Stadt	333.156	903.867,00 €	-	903.867,00 €		4.519.335,00 €
		Bez.Reg. Detmold, kreisfreie Städte	333.156	903.867,00 €	0,00 €	903.867,00 €		4.519.335,00 €
911000		Bochum, Stadt	364.481	988.853,00 €	-	988.853,00 €		4.944.265,00 €
913000		Dortmund, Stadt	585.352	1.588.086,00 €	-	1.588.086,00 €		7.940.430,00 €
914000		Hagen, St. der FernUniversität	188.300	510.866,00 €	-	510.866,00 €		2.554.330,00 €
915000		Hamm, Stadt	179.565	487.168,00 €	-	487.168,00 €		2.435.840,00 €
916000		Herne, Stadt	156.722	425.194,00 €	-	425.194,00 €		2.125.970,00 €
		Bez.Reg. Arnsberg, kreisfreie Städte	1.474.420	4.000.167,00 €	0,00 €	4.000.167,00 €		20.000.835,00 €
		Kreisfreie Städte insgesamt	7.231.924	19.620.533,00 €	0,00 €	19.620.533,00 €		98.102.665,00 €
154004		Bedburg-Hau	13.124	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
154008		Emmerich am Rhein, Stadt	30.856	83.714,00 €	-	83.714,00 €		418.570,00 €
154012		Geldern, Stadt	33.806	91.717,00 €	-	91.717,00 €		458.585,00 €
154016		Goch, Stadt	33.837	91.801,00 €	-	91.801,00 €		459.005,00 €
154020		Issum	12.040	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
154024		Kalkar, Stadt	13.802	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
154028		Kerken	12.426	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
154032		Kevelaer, Stadt	28.305	76.793,00 €	-	76.793,00 €		383.965,00 €
154036		Kleve, Stadt	50.301	136.469,00 €	-	136.469,00 €		682.345,00 €
154040		Kranenburg	10.616	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
154044		Rees, Stadt	21.191	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
154048		Rheurdt	6.738	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
154052		Straelen, Stadt	15.754	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
154056		Uedem	8.255	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
154060		Wachtendonk	8.166	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
154064		Weeze	10.479	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
154000		Kreis Kleve	309.696	480.494,00 €	660.000,00 €	1.140.494,00 €		5.702.470,00 €
158004		Erkrath, Stadt	44.261	120.082,00 €	-	120.082,00 €		600.410,00 €
158008		Haan, Stadt	30.361	82.371,00 €	-	82.371,00 €		411.855,00 €
158012		Heiligenhaus, Stadt	25.878	70.208,00 €	-	70.208,00 €		351.040,00 €
158016		Hilden, Stadt	55.415	150.343,00 €	-	150.343,00 €		751.715,00 €
158020		Langenfeld (Rheinland), Stadt	58.214	157.937,00 €	-	157.937,00 €		789.685,00 €
158024		Mettmann, Stadt	38.491	104.428,00 €	-	104.428,00 €		522.140,00 €
158026		Monheim am Rhein, Stadt	40.814	110.730,00 €	-	110.730,00 €		553.650,00 €
158028		Ratingen, Stadt	87.239	236.683,00 €	-	236.683,00 €		1.183.415,00 €
158032		Velbert, Stadt	81.804	221.938,00 €	-	221.938,00 €		1.109.690,00 €
158036		Wülfrath, Stadt	21.104	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
158000		Kreis Mettmann	483.581	1.254.720,00 €	60.000,00 €	1.314.720,00 €		6.573.600,00 €
162004		Dormagen, Stadt	63.728	172.897,00 €	-	172.897,00 €		864.485,00 €
162008		Grevenbroich, Stadt	62.710	170.135,00 €	-	170.135,00 €		850.675,00 €
162012		Jüchen	23.291	63.190,00 €	-	63.190,00 €		315.950,00 €
162016		Kaarst, Stadt	43.293	117.456,00 €	-	117.456,00 €		587.280,00 €
162020		Korschenbroich, Stadt	32.900	89.259,00 €	-	89.259,00 €		446.295,00 €
162022		Meerbusch, Stadt	55.177	149.698,00 €	-	149.698,00 €		748.490,00 €
162024		Neuss, Stadt	154.783	419.933,00 €	-	419.933,00 €		2.099.665,00 €
162028		Rommerskirchen	13.092	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €

Gebietskörperschaft			Maßgebliche Einwohnerzahl zum 30.06.2016	Verteilungsmasse: 53 367 900 EUR 2.7130451364 Euro je Einwohner	Mindestbetrag 60 000 EUR	Sportpauschale 2018	Verteilungsmasse Förderprogramm: 266.839.500 EUR -> 5-fache Sportpauschale 2018	
			Anzahl	EUR			EUR	
AGS	Status	Bezeichnung	1	2	3	4	5	6
162000		Rhein-Kreis Neuss	448.974	1.182.568,00 €	60.000,00 €	1.242.568,00 €		6.212.840,00 €
166004		Brüggen, Burggemeinde	15.711	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
166008		Grefrath, Sport- u. Freiz.gem.	14.878	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
166012		Kempfen, Stadt	34.807	94.433,00 €	-	94.433,00 €		472.165,00 €
166016		Nettelal, Stadt	42.001	113.951,00 €	-	113.951,00 €		569.755,00 €
166020		Niederkrüchten	15.683	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
166024		Schwalmtal	19.190	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
166028		Tönisvorst, Stadt	29.308	79.514,00 €	-	79.514,00 €		397.570,00 €
166032		Viersen, Stadt	76.368	207.190,00 €	-	207.190,00 €		1.035.950,00 €
166036		Willich, Stadt	50.913	138.129,00 €	-	138.129,00 €		690.645,00 €
166000		Kreis Viersen	298.859	633.217,00 €	240.000,00 €	873.217,00 €		4.366.085,00 €
170004		Alpen	12.778	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
170008		Dinslaken, Stadt	67.911	184.246,00 €	-	184.246,00 €		921.230,00 €
170012		Hamminkeln, Stadt	26.908	73.003,00 €	-	73.003,00 €		365.015,00 €
170016		Hünxe	13.699	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
170020		Kamp-Lintfort, Stadt	37.398	101.462,00 €	-	101.462,00 €		507.310,00 €
170024		Moers, Stadt	103.690	281.316,00 €	-	281.316,00 €		1.406.580,00 €
170028		Neukirchen-Vluyn, Stadt	27.181	73.743,00 €	-	73.743,00 €		368.715,00 €
170032		Rheinberg, Stadt	31.472	85.385,00 €	-	85.385,00 €		426.925,00 €
170036		Schermbbeck	13.726	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
170040		Sonsbeck	8.788	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
170044		Voerde (Niederrhein), Stadt	36.418	98.804,00 €	-	98.804,00 €		494.020,00 €
170048		Wesel, Stadt	60.164	163.228,00 €	-	163.228,00 €		816.140,00 €
170052		Xanten, Stadt	21.576	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
170000		Kreis Wesel	461.709	1.061.187,00 €	300.000,00 €	1.361.187,00 €		6.805.935,00 €
		Bez.Reg. Düsseldorf, kreisangeh. Gemeind	2.002.819	4.612.186,00 €	1.320.000,00 €	5.932.186,00 €		29.660.930,00 €
334002		Aachen, Stadt	242.940	659.107,00 €	-	659.107,00 €		3.295.535,00 €
334004		Aisdorf, Stadt	46.676	126.634,00 €	-	126.634,00 €		633.170,00 €
334008		Baesweiler, Stadt	26.872	72.905,00 €	-	72.905,00 €		364.525,00 €
334012		Eschweiler, Stadt	55.926	151.730,00 €	-	151.730,00 €		758.650,00 €
334016		Herzogenrath, Stadt	46.526	126.227,00 €	-	126.227,00 €		631.135,00 €
334020		Monschau, Stadt	12.156	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
334024		Roetgen, Tor zur Eifel	8.558	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
334028		Simmerath	15.341	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
334032		Stolberg (Rhld.), Kupferstadt	56.450	153.151,00 €	-	153.151,00 €		765.755,00 €
334036		Würselen, Stadt	38.816	105.310,00 €	-	105.310,00 €		526.550,00 €
334000		Städteregion Aachen	550.261	1.395.064,00 €	180.000,00 €	1.575.064,00 €		7.875.320,00 €
358004		Aldenhoven	13.910	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358008		Düren, Stadt	89.805	243.645,00 €	-	243.645,00 €		1.218.225,00 €
358012		Heimbach, Stadt	4.349	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358016		Hürtgenwald	8.767	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358020		Inden	7.255	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358024		Jülich, Stadt	32.569	88.361,00 €	-	88.361,00 €		441.805,00 €
358028		Kreuzau	17.622	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358032		Langerwehe	13.844	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358036		Linnich, Stadt	12.624	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358040		Merzenich	9.903	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358044		Nideggen, Stadt	9.904	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358048		Niederzier	13.913	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358052		Nörvenich	10.496	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358056		Titz	8.210	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358060		Vettweiß	9.176	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
358000		Kreis Düren	262.347	332.006,00 €	780.000,00 €	1.112.006,00 €		5.560.030,00 €
362004		Bedburg, Stadt	23.538	63.860,00 €	-	63.860,00 €		319.300,00 €
362008		Bergheim, Stadt	60.222	163.385,00 €	-	163.385,00 €		816.925,00 €
362012		Brühl, Stadt	44.569	120.918,00 €	-	120.918,00 €		604.590,00 €
362016		Elsdorf, Stadt	21.232	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
362020		Erfstadt, Stadt	49.722	134.898,00 €	-	134.898,00 €		674.490,00 €
362024		Frechen, Stadt	52.001	141.081,00 €	-	141.081,00 €		705.405,00 €
362028		Hürth, Stadt	59.231	160.696,00 €	-	160.696,00 €		803.480,00 €
362032		Kerpen, Kolpingstadt	65.476	177.639,00 €	-	177.639,00 €		888.195,00 €
362036		Pulheim, Stadt	53.953	146.377,00 €	-	146.377,00 €		731.885,00 €
362040		Wesseling, Stadt	35.805	97.141,00 €	-	97.141,00 €		485.705,00 €
362000		Rhein-Erft-Kreis	465.749	1.205.995,00 €	60.000,00 €	1.265.995,00 €		6.329.975,00 €
366004		Bad Münstereifel, Stadt	17.310	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
366008		Blankenheim	8.449	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €

Gebietskörperschaft			Maßgebliche Einwohnerzahl zum 30.06.2016	Verteilungsmasse: 53 367 900 EUR 2.7130451364 Euro je Einwohner	Mindestbetrag 60 000 EUR	Sportpauschale 2018	Verteilungsmasse Förderprogramm: 266.839.500 EUR -> 5-fache Sportpauschale 2018
			Anzahl	EUR			EUR
AGS	Status	Bezeichnung	1	2	3	4	5
							6
366012		Dahlem	4.247	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
366016		Euskirchen, Stadt	57.082	154.866,00 €	-	154.866,00 €	774.330,00 €
366020		Hellenthal	7.904	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
366024		Kall	11.403	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
366028		Mechernich, Stadt	27.219	73.846,00 €	-	73.846,00 €	369.230,00 €
366032		Nettersheim	7.431	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
366036		Schleiden, Stadt	13.165	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
366040		Weilerswist	17.225	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
366044		Zülpich, Stadt	20.005	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
366000		Kreis Euskirchen	191.440	228.712,00 €	540.000,00 €	768.712,00 €	3.843.560,00 €
370004		Erkelenz, Stadt	43.278	117.415,00 €	-	117.415,00 €	587.075,00 €
370008		Gangelt	12.088	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
370012		Geilenkirchen, Stadt	26.882	72.932,00 €	-	72.932,00 €	364.660,00 €
370016		Heinsberg, Stadt	41.292	112.027,00 €	-	112.027,00 €	560.135,00 €
370020		Hückelhoven, Stadt	39.348	106.753,00 €	-	106.753,00 €	533.765,00 €
370024		Selfkant	10.119	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
370028		Übach-Palenberg, Stadt	24.265	65.832,00 €	-	65.832,00 €	329.160,00 €
370032		Waldfeucht	8.804	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
370036		Wassenberg, Stadt	18.050	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
370040		Wegberg, Stadt	28.143	76.353,00 €	-	76.353,00 €	381.765,00 €
370000		Kreis Heinsberg	252.269	551.312,00 €	240.000,00 €	791.312,00 €	3.956.560,00 €
374004		Bergneustadt, Stadt	18.799	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
374008		Engelskirchen	19.304	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
374012		Gummersbach, Stadt	50.286	136.428,00 €	-	136.428,00 €	682.140,00 €
374016		Hückeswagen, Schloss-Stadt	15.206	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
374020		Lindlar	21.301	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
374024		Marienhöhe	13.560	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
374028		Morsbach	10.415	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
374032		Nümbrecht	16.978	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
374036		Radevormwald, Stadt a. d. Höhe	22.396	60.761,00 €	-	60.761,00 €	303.805,00 €
374040		Reichshof	18.785	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
374044		Waldbroil, Stadt	19.259	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
374048		Wiehl, Stadt	25.312	68.673,00 €	-	68.673,00 €	343.365,00 €
374052		Wipperfürth, Hansestadt	21.451	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
374000		Oberbergischer Kreis	273.052	265.862,00 €	600.000,00 €	865.862,00 €	4.329.310,00 €
378004		Bergisch Gladbach, Stadt	111.036	301.246,00 €	-	301.246,00 €	1.506.230,00 €
378008		Burscheid, Stadt	18.189	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
378012		Kürten	19.880	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
378016		Leichlingen (Rheinland), Stadt	28.093	76.218,00 €	-	76.218,00 €	381.090,00 €
378020		Odenthal	15.112	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
378024		Overath, Stadt	27.171	73.716,00 €	-	73.716,00 €	368.580,00 €
378028		Rösrath, Stadt	28.538	77.425,00 €	-	77.425,00 €	387.125,00 €
378032		Wermelskirchen, Stadt	34.562	93.768,00 €	-	93.768,00 €	468.840,00 €
378000		Rheinisch-Bergischer Kreis	282.581	622.373,00 €	180.000,00 €	802.373,00 €	4.011.865,00 €
382004		Alfter	23.483	63.710,00 €	-	63.710,00 €	318.550,00 €
382008		Bad Honnef, Stadt	25.684	69.682,00 €	-	69.682,00 €	348.410,00 €
382012		Bornheim, Stadt	47.777	129.621,00 €	-	129.621,00 €	648.105,00 €
382016		Eitorf	18.798	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
382020		Hennef (Sieg), Stadt	47.076	127.719,00 €	-	127.719,00 €	638.595,00 €
382024		Königswinter, Stadt	40.891	110.939,00 €	-	110.939,00 €	554.695,00 €
382028		Lohmar, Stadt	30.386	82.439,00 €	-	82.439,00 €	412.195,00 €
382032		Meckenheim, Stadt	24.521	66.527,00 €	-	66.527,00 €	332.635,00 €
382036		Much	14.465	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
382040		Neunkirchen-Seelscheid	20.020	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
382044		Niederkassel, Stadt	37.660	102.173,00 €	-	102.173,00 €	510.865,00 €
382048		Rheinbach, Stadt	27.367	74.248,00 €	-	74.248,00 €	371.240,00 €
382052		Ruppichteroth	10.458	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
382056		Sankt Augustin, Stadt	55.748	151.247,00 €	-	151.247,00 €	756.235,00 €
382060		Siegburg, Stadt	41.210	111.805,00 €	-	111.805,00 €	559.025,00 €
382064		Swisttal	18.210	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
382068		Troisdorf, Stadt	74.446	201.975,00 €	-	201.975,00 €	1.009.875,00 €
382072		Wachtberg	20.401	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
382076		Windeck	18.874	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
382000		Rhein-Sieg-Kreis	597.475	1.292.085,00 €	420.000,00 €	1.712.085,00 €	8.560.425,00 €
		Bez.Reg. Köln, kreisangeh. Gemeinden	2.875.174	5.893.409,00 €	3.000.000,00 €	8.893.409,00 €	44.467.045,00 €
554004		Ahaus, Stadt	39.513	107.201,00 €	-	107.201,00 €	536.005,00 €

Gebietskörperschaft			Maßgebliche Einwohnerzahl zum 30.06.2016	Verteilungsmasse: 53 367 900 EUR 2.7130451364 Euro je Einwohner	Mindestbetrag 60 000 EUR	Sportpauschale 2018	Verteilungsmasse Förderprogramm: 266.839.500 EUR -> 5-fache Sportpauschale 2018
			Anzahl	EUR			EUR
AGS	Status	Bezeichnung	1	2	3	4	5
							6
554008		Bocholt, Stadt	71.326	193.511,00 €	-	193.511,00 €	967.555,00 €
554012		Borken, Stadt	42.334	114.854,00 €	-	114.854,00 €	574.270,00 €
554016		Gescher, Glockenstadt	17.112	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554020		Gronau (Westf.), Stadt	47.085	127.744,00 €	-	127.744,00 €	638.720,00 €
554024		Heek	8.479	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554028		Heiden	8.203	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554032		Isselburg, Stadt	10.714	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554036		Legden	7.240	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554040		Raesfeld	11.431	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554044		Reken	14.649	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554048		Rhede, Stadt	19.329	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554052		Schöppingen	6.873	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554056		Stadtlohn, Stadt	20.421	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554060		Südlohn	9.075	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554064		Velen, Stadt	13.114	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554068		Vreden, Stadt	22.591	61.290,00 €	-	61.290,00 €	306.450,00 €
554000		Kreis Borken	369.489	604.600,00 €	720.000,00 €	1.324.600,00 €	6.623.000,00 €
558004		Ascheberg	15.329	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558008		Billerbeck, Stadt	11.613	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558012		Coesfeld, Stadt	36.299	98.481,00 €	-	98.481,00 €	492.405,00 €
558016		Dülmen, Stadt	46.615	126.469,00 €	-	126.469,00 €	632.345,00 €
558020		Havixbeck	11.646	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558024		Lüdinghausen, Stadt	24.378	66.139,00 €	-	66.139,00 €	330.695,00 €
558028		Nordkirchen	9.749	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558032		Nottuln	19.470	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558036		Olfen, Stadt	12.435	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558040		Rosendahl	10.666	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558044		Senden	20.446	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558000		Kreis Coesfeld	218.646	291.089,00 €	480.000,00 €	771.089,00 €	3.855.445,00 €
562004		Castrop-Rauxel, Stadt	74.146	201.161,00 €	-	201.161,00 €	1.005.805,00 €
562008		Datteln, Stadt	34.420	93.383,00 €	-	93.383,00 €	466.915,00 €
562012		Dorsten, Stadt	75.189	203.991,00 €	-	203.991,00 €	1.019.955,00 €
562014		Gladbeck, Stadt	75.249	204.154,00 €	-	204.154,00 €	1.020.770,00 €
562016		Haltern am See, Stadt	37.966	103.003,00 €	-	103.003,00 €	515.015,00 €
562020		Herten, Stadt	61.458	166.738,00 €	-	166.738,00 €	833.690,00 €
562024		Marl, Stadt	83.965	227.801,00 €	-	227.801,00 €	1.139.005,00 €
562028		Oer-Erkenschwick, Stadt	31.358	85.076,00 €	-	85.076,00 €	425.380,00 €
562032		Recklinghausen, Stadt	114.376	310.307,00 €	-	310.307,00 €	1.551.535,00 €
562036		Waltrop, Stadt	29.237	79.321,00 €	-	79.321,00 €	396.605,00 €
562000		Kreis Recklinghausen	617.364	1.674.935,00 €	0,00 €	1.674.935,00 €	8.374.675,00 €
566004		Allenberge	10.322	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566008		Emsdetten, Stadt	36.301	98.486,00 €	-	98.486,00 €	492.430,00 €
566012		Greven, Stadt	36.912	100.144,00 €	-	100.144,00 €	500.720,00 €
566016		Hörstel, Stadt	20.168	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566020		Hopsten	7.625	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566024		Horstmar, St. d. Burgmannshöfe	6.440	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566028		Ibbenbüren, Stadt	51.337	139.280,00 €	-	139.280,00 €	696.400,00 €
566032		Ladbergen	6.644	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566036		Laer	6.720	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566040		Lengerich, Stadt	22.349	60.634,00 €	-	60.634,00 €	303.170,00 €
566044		Lienen	8.571	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566048		Lotte	14.133	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566052		Metelen	6.404	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566056		Mettingen	11.855	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566060		Neuenkirchen	13.762	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566064		Nordwalde	9.420	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566068		Ochtrup, Stadt	19.634	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566072		Recke	11.369	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566076		Rheine, Stadt	75.034	203.571,00 €	-	203.571,00 €	1.017.855,00 €
566080		Saerbeck, NRW-Klimakommune	7.120	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566084		Steinfurt, Stadt	33.808	91.723,00 €	-	91.723,00 €	458.615,00 €
566088		Tecklenburg, Stadt	9.069	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566092		Westerkappeln	11.104	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566096		Wettringen	8.134	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566000		Kreis Steinfurt	444.235	693.838,00 €	1.080.000,00 €	1.773.838,00 €	8.869.190,00 €
570004		Ahlen, Stadt	53.143	144.179,00 €	-	144.179,00 €	720.895,00 €

Gebietskörperschaft			Maßgebliche Einwohnerzahl zum 30.06.2016	Verteilungsmasse: 53 367 900 EUR 2.7130451364 Euro je Einwohner	Mindestbetrag 60 000 EUR	Sportpauschale 2018	Verteilungsmasse Förderprogramm: 266.839.500 EUR -> 5-fache Sportpauschale 2018	
			Anzahl	EUR			EUR	
AGS	Status	Bezeichnung	1	2	3	4	5	6
570008		Beckum, Stadt	36.731	99.653,00 €	-	99.653,00 €		498.265,00 €
570012		Beelen	6.413	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
570016		Drensteinfurt, Stadt	15.511	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
570020		Ennigerloh, Stadt	20.031	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
570024		Everswinkel	9.578	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
570028		Oelde, Stadt	29.305	79.506,00 €	-	79.506,00 €		397.530,00 €
570032		Ostbevern	10.882	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
570036		Sassenberg, Stadt	14.394	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
570040		Sendenhorst, Stadt	13.195	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
570044		Telgte, Stadt	19.685	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
570048		Wadersloh	12.394	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
570052		Warendorf, Stadt	37.283	101.150,00 €	-	101.150,00 €		505.750,00 €
570000		Kreis Warendorf	278.545	424.488,00 €	540.000,00 €	964.488,00 €		4.822.440,00 €
		Bez.Reg. Münster, kreisangeh. Gemeinden	1.928.279	3.688.950,00 €	2.820.000,00 €	6.508.950,00 €		32.544.750,00 €
754004		Borgholzhausen, Stadt	8.824	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
754008		Gütersloh, Stadt	97.810	265.363,00 €	-	265.363,00 €		1.326.815,00 €
754012		Halle (Westf.), Stadt	21.808	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
754016		Harsewinkel, Mähdrescherstadt	24.822	67.343,00 €	-	67.343,00 €		336.715,00 €
754020		Herzebrock-Clarholz	16.029	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
754024		Langenberg	8.416	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
754028		Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48.094	130.481,00 €	-	130.481,00 €		652.405,00 €
754032		Rietberg, Stadt	29.524	80.100,00 €	-	80.100,00 €		400.500,00 €
754036		Schloß Holte-Stukenbrock, St.	27.367	74.248,00 €	-	74.248,00 €		371.240,00 €
754040		Steinhagen	20.715	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
754044		Verl, Stadt	25.694	69.709,00 €	-	69.709,00 €		348.545,00 €
754048		Versmold, Stadt	21.364	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
754052		Werther (Westf.), Stadt	11.396	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
754000		Kreis Gütersloh	361.863	687.244,00 €	420.000,00 €	1.107.244,00 €		5.536.220,00 €
758004		Bünde, Stadt	45.472	123.368,00 €	-	123.368,00 €		616.840,00 €
758008		Enger, Widukindstadt	20.584	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
758012		Herford, Hansestadt	66.444	180.266,00 €	-	180.266,00 €		901.330,00 €
758016		Hiddenhausen	19.668	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
758020		Kirchlengern	16.057	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
758024		Löhne, Stadt	39.702	107.713,00 €	-	107.713,00 €		538.565,00 €
758028		Rödinghausen	9.826	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
758032		Spenge, Stadt	14.730	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
758036		Vlotho, Stadt	18.802	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
758000		Kreis Herford	251.285	411.347,00 €	360.000,00 €	771.347,00 €		3.856.735,00 €
762004		Bad Driburg, Stadt	18.659	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
762008		Beverungen, Stadt	13.449	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
762012		Borgentreich, Orgelstadt	8.689	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
762016		Brakel, Stadt	16.495	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
762020		Höxter, Stadt	29.438	79.867,00 €	-	79.867,00 €		399.335,00 €
762024		Mariemünster, Stadt	5.107	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
762028		Nieheim, Stadt	6.262	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
762032		Steinheim, Stadt	12.864	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
762036		Warburg, Hansestadt	23.537	63.857,00 €	-	63.857,00 €		319.285,00 €
762040		Willebadessen, Stadt	8.274	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
762000		Kreis Höxter	142.774	143.724,00 €	480.000,00 €	623.724,00 €		3.118.620,00 €
766004		Augustdorf	9.830	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
766008		Bad Salzuflen, Stadt	53.711	145.720,00 €	-	145.720,00 €		728.600,00 €
766012		Barntrup, Stadt	8.721	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
766016		Blomberg, Stadt	15.273	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
766020		Detmold, Stadt	74.366	201.758,00 €	-	201.758,00 €		1.008.790,00 €
766024		Dörentrup	7.888	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
766028		Extertal	11.423	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
766032		Horn-Bad Meinberg, Stadt	17.177	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
766036		Kalletal	13.853	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
766040		Lage, Stadt	35.094	95.212,00 €	-	95.212,00 €		476.060,00 €
766044		Lemgo, Stadt	41.027	111.308,00 €	-	111.308,00 €		556.540,00 €
766048		Leopoldshöhe	16.339	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
766052		Lügde, Stadt der Osterräder	9.695	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
766056		Oerlinghausen, Stadt	17.303	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
766060		Schieder-Schwalenberg, Stadt	8.709	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
766064		Schlangen	9.161	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
766000		Kreis Lippe	349.570	553.998,00 €	720.000,00 €	1.273.998,00 €		6.369.990,00 €

Gebietskörperschaft			Maßgebliche Einwohnerzahl zum 30.06.2016	Verteilungsmasse: 53 367 900 EUR 2.7130451364 Euro je Einwohner	Mindestbetrag 60 000 EUR	Sportpauschale 2018	Verteilungsmasse Förderprogramm: 266.839.500 EUR -> 5-fache Sportpauschale 2018	
			Anzahl	EUR			EUR	
AGS	Status	Bezeichnung	1	2	3	4	5	6
770004		Bad Oeynhausen, Stadt	48.789	132.367,00 €	-	132.367,00 €		661.835,00 €
770008		Espelkamp, Stadt	24.898	67.549,00 €	-	67.549,00 €		337.745,00 €
770012		Hille	15.761	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
770016		Hüllhorst	13.199	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
770020		Lübbecke, Stadt	25.460	69.074,00 €	-	69.074,00 €		345.370,00 €
770024		Minden, Stadt	81.645	221.507,00 €	-	221.507,00 €		1.107.535,00 €
770028		Petershagen, Stadt	25.505	69.196,00 €	-	69.196,00 €		345.980,00 €
770032		Porta Westfalica, Stadt	35.407	96.061,00 €	-	96.061,00 €		480.305,00 €
770036		Preußisch Oldendorf, Stadt	12.558	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
770040		Rahden, Stadt	15.555	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
770044		Stemwede	13.442	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
770000		Kreis Minden-Lübbecke	312.219	655.754,00 €	300.000,00 €	955.754,00 €		4.778.770,00 €
774004		Altenbeken	9.210	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
774008		Bad Lippspringe, Stadt	15.675	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
774012		Borchen	13.432	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
774016		Büren, Stadt	21.732	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
774020		Delbrück, Stadt	31.903	86.554,00 €	-	86.554,00 €		432.770,00 €
774024		Hövelhof, Sennegemeinde	16.613	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
774028		Lichtenau, Stadt	10.633	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
774032		Paderborn, Stadt	148.292	402.323,00 €	-	402.323,00 €		2.011.615,00 €
774036		Salzkotten, Stadt	25.152	68.239,00 €	-	68.239,00 €		341.195,00 €
774040		Bad Wünnenberg, Stadt	12.268	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
774000		Kreis Paderborn	304.910	557.116,00 €	420.000,00 €	977.116,00 €		4.885.580,00 €
		Bez.Reg. Detmold, kreisangeh. Gemeinden	1.722.621	3.009.183,00 €	2.700.000,00 €	5.709.183,00 €		28.545.915,00 €
954004		Breckerfeld, Hansestadt	8.867	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
954008		Ennepetal, St. d. Kluterthöhle	29.857	81.003,00 €	-	81.003,00 €		405.015,00 €
954012		Gevelsberg, Stadt	31.047	84.232,00 €	-	84.232,00 €		421.160,00 €
954016		Hattingen, Stadt	54.854	148.821,00 €	-	148.821,00 €		744.105,00 €
954020		Herdecke, Stadt	22.675	61.518,00 €	-	61.518,00 €		307.590,00 €
954024		Schwelm, Stadt	28.375	76.983,00 €	-	76.983,00 €		384.915,00 €
954028		Sprockhövel, Stadt	24.949	67.688,00 €	-	67.688,00 €		338.440,00 €
954032		Wetter (Ruhr), Stadt	27.764	75.325,00 €	-	75.325,00 €		376.625,00 €
954036		Witten, Stadt	96.672	262.275,00 €	-	262.275,00 €		1.311.375,00 €
954000		Ennepe-Ruhr-Kreis	325.060	857.845,00 €	60.000,00 €	917.845,00 €		4.589.225,00 €
958004		Arnsberg, Stadt	74.186	201.270,00 €	-	201.270,00 €		1.006.350,00 €
958008		Bestwig	11.031	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
958012		Brilon, Stadt	25.423	68.974,00 €	-	68.974,00 €		344.870,00 €
958016		Eslohe (Sauerland)	8.853	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
958020		Hallenberg, Stadt	4.537	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
958024		Marsberg, Stadt	19.983	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
958028		Medebach, Hansestadt	7.933	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
958032		Meschede, Krs./Hochschulstadt	30.327	82.279,00 €	-	82.279,00 €		411.395,00 €
958036		Olsberg, Stadt	14.872	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
958040		Schmallenberg, Stadt	25.158	68.255,00 €	-	68.255,00 €		341.275,00 €
958044		Sundern (Sauerland), Stadt	28.280	76.725,00 €	-	76.725,00 €		383.625,00 €
958048		Winterberg, Stadt	12.811	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
958000		Hochsauerlandkreis	263.394	497.503,00 €	420.000,00 €	917.503,00 €		4.587.515,00 €
962004		Altena, Stadt	17.339	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
962008		Balve, Stadt	11.557	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
962012		Halver, Stadt	16.159	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
962016		Hemer, Stadt	34.223	92.849,00 €	-	92.849,00 €		464.245,00 €
962020		Herscheid	7.169	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
962024		Iserlohn, Stadt	93.301	253.130,00 €	-	253.130,00 €		1.265.650,00 €
962028		Kierspe, Stadt	16.283	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
962032		Lüdenscheid, Stadt	73.276	198.801,00 €	-	198.801,00 €		994.005,00 €
962036		Meinerzhagen, Stadt	20.601	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
962040		Menden (Sauerland), Stadt	53.366	144.784,00 €	-	144.784,00 €		723.920,00 €
962044		Nachrodt-Wiblingwerde	6.636	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
962048		Neuenrade, Stadt	12.052	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
962052		Plettenberg, Stadt	25.640	69.562,00 €	-	69.562,00 €		347.810,00 €
962056		Schalksmühle	10.490	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
962060		Werdohl, Stadt	17.935	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
962000		Märkischer Kreis	416.027	759.126,00 €	600.000,00 €	1.359.126,00 €		6.795.630,00 €
966004		Attendorn, Hansestadt	24.252	65.797,00 €	-	65.797,00 €		328.985,00 €
966008		Drolshagen, Stadt	11.827	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
966012		Finnentrop	17.064	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €

Gebietskörperschaft			Maßgebliche Einwohnerzahl zum 30.06.2016	Verteilungsmasse: 53 367 900 EUR 2.7130451364 Euro je Einwohner	Mindestbetrag 60 000 EUR	Sportpauschale 2018	Verteilungsmasse Förderprogramm: 266.839.500 EUR -> 5-fache Sportpauschale 2018	
			Anzahl	EUR			EUR	
AGS	Status	Bezeichnung	1	2	3	4	5	6
966016		Kirchhundem	11.771	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
966020		Lennebstadt, Stadt	25.830	70.078,00 €	-	70.078,00 €		350.390,00 €
966024		Olpe, Stadt	24.666	66.920,00 €	-	66.920,00 €		334.600,00 €
966028		Wenden	19.789	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
966000		Kreis Olpe	135.199	202.795,00 €	240.000,00 €	442.795,00 €		2.213.975,00 €
970004		Bad Berleburg, Stadt	19.430	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
970008		Burbach	15.030	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
970012		Erndtebrück	7.173	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
970016		Freudenberg, Stadt	17.781	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
970020		Hilchenbach, Stadt	15.078	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
970024		Kreuztal, Stadt	31.241	84.758,00 €	-	84.758,00 €		423.790,00 €
970028		Bad Laasphe, Stadt	14.241	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
970032		Netphen, Stadt	23.296	63.203,00 €	-	63.203,00 €		316.015,00 €
970036		Neunkirchen	13.576	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
970040		Siegen, Universitätsstadt	101.426	275.173,00 €	-	275.173,00 €		1.375.865,00 €
970044		Wilnsdorf	20.445	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
970000		Kreis Siegen-Wittgenstein	278.717	423.134,00 €	480.000,00 €	903.134,00 €		4.515.670,00 €
974004		Anröchte	10.472	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
974008		Bad Sassendorf	11.874	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
974012		Ense	12.400	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
974016		Erwitte, Stadt	16.043	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
974020		Geseke, Stadt	21.041	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
974024		Lippetal	11.943	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
974028		Lippstadt, Stadt	67.365	182.764,00 €	-	182.764,00 €		913.820,00 €
974032		Möhnesee	11.464	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
974036		Rüthen, Stadt	10.976	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
974040		Soest, Stadt	47.781	129.632,00 €	-	129.632,00 €		648.160,00 €
974044		Warstein, Stadt	25.154	68.244,00 €	-	68.244,00 €		341.220,00 €
974048		Welver	12.107	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
974052		Werl, Stadt	30.787	83.527,00 €	-	83.527,00 €		417.635,00 €
974056		Wickede (Ruhr)	12.337	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
974000		Kreis Soest	301.744	464.167,00 €	600.000,00 €	1.064.167,00 €		5.320.835,00 €
978004		Bergkamen, Stadt	48.608	131.876,00 €	-	131.876,00 €		659.380,00 €
978008		Bönen	18.114	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
978012		Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20.902	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
978016		Holzwickede	17.081	-	60.000,00 €	60.000,00 €		300.000,00 €
978020		Kamen, Stadt	43.569	118.205,00 €	-	118.205,00 €		591.025,00 €
978024		Lünen, Stadt	85.913	233.086,00 €	-	233.086,00 €		1.165.430,00 €
978028		Schwerte, Hansest. an der Ruhr	46.763	126.870,00 €	-	126.870,00 €		634.350,00 €
978032		Selm, Stadt	26.045	70.661,00 €	-	70.661,00 €		353.305,00 €
978036		Unna, Stadt	57.891	157.061,00 €	-	157.061,00 €		785.305,00 €
978040		Werne, Stadt	29.970	81.310,00 €	-	81.310,00 €		406.550,00 €
978000		Kreis Unna	394.856	919.069,00 €	180.000,00 €	1.099.069,00 €		5.495.345,00 €
		Bez.Reg. Arnsberg, kreisangeh. Gemeinden	2.114.997	4.123.639,00 €	2.580.000,00 €	6.703.639,00 €		33.518.195,00 €
		Kreisangehörige Gemeinden insgesamt	10.643.890	21.327.367,00 €	12.420.000,00 €	33.747.367,00 €		168.736.835,00 €

		Bez.Reg. Düsseldorf	5.183.885	13.242.559,00 €	1.320.000,00 €	14.562.559,00 €		72.812.795,00 €
		Bez.Reg. Köln	4.428.645	10.108.047,00 €	3.000.000,00 €	13.108.047,00 €		65.540.235,00 €
		Rheinland insgesamt	9.612.530	23.350.606,00 €	4.320.000,00 €	27.670.606,00 €		138.353.030,00 €
		Bez.Reg. Münster	2.618.090	5.560.438,00 €	2.820.000,00 €	8.380.438,00 €		41.902.190,00 €
		Bez.Reg. Detmold	2.055.777	3.913.050,00 €	2.700.000,00 €	6.613.050,00 €		33.065.250,00 €
		Bez.Reg. Arnsberg	3.589.417	8.123.806,00 €	2.580.000,00 €	10.703.806,00 €		53.519.030,00 €
		Westfalen-Lippe insgesamt	8.263.284	17.597.294,00 €	8.100.000,00 €	25.697.294,00 €		128.486.470,00 €
		Nordrhein-Westfalen insgesamt	17.875.814	40.947.900,00 €	12.420.000,00 €	53.367.900,00 €		266.839.500,00 €

--	--	--	--	--	--	--	--	--

